

# **30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Elsdorf)**

**Urschrift**

Samtgemeinde Zeven  
Landkreis Rotenburg (W.)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Präambel</b>	<b>5</b>
<b>Verfahrensvermerke</b>	<b>6</b>
<b>Übersichtsplan, Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und Planzeichnung</b>	<b>nach S. 9</b>
<b>Begründung zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>10</b>
<b>Grundlagen</b>	<b>10</b>
1. Vorbemerkungen.....	10
2. Überörtliche Planung und Raumordnung.....	10
2.1 Landesplanung.....	10
2.2 Regionalplanung.....	11
2.3 Fachplanungen.....	13
3. Umweltbericht.....	14
<b>Änderungsbereich 30.1 „Gewerbliche Bauflächen“</b>	<b>15</b>
1. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches.....	15
2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	15
3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung .....	15
3.1 Städtebauliche Zielsetzung.....	15
3.2 Künftige Festsetzungen des Flächennutzungsplanes .....	17
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung .....	18
3.4 Immissionsschutz.....	18
3.5 Belange von Natur und Landschaft.....	19
3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht .....	21
4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.....	21
4.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung .....	21
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben .....	22
4.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet .....	23
4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme.....	23
4.3.2 Bestandssituation.....	24
4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung.....	28
4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft .....	28
4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt .....	29
4.4.3 Wechselwirkungen .....	30
4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	30
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	30
4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	30

4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	31
4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung .....	32
4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	33
4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planänderung (Monitoring).....	33
4.9 Ergebnis der Umweltprüfung .....	33
4.10 Zusammenfassung.....	33
<b>Änderungsbereich 30.2 „Sonderbauflächen Windkraft“ .....</b>	<b>35</b>
1. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches.....	35
2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes .....	35
3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung .....	35
3.1 Städtebauliche Zielsetzung .....	35
3.2 Künftige Festsetzungen des Flächennutzungsplanes .....	38
3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung .....	38
3.4 Immissionsschutz.....	39
3.5 Belange von Natur und Landschaft.....	42
3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht .....	43
4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.....	44
4.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes.....	44
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben .....	44
4.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet .....	46
4.3.1 Methoden zur Bestandserfassung und Bewertung .....	46
4.3.2 Bestandssituation .....	47
4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung.....	56
4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft .....	56
4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	58
4.4.3 Wechselwirkungen .....	60
4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante).....	60
4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	60
4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen.....	60
4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	60
4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung .....	61
4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung ..	62
4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planänderung (Monitoring).....	62
4.9 Ergebnis der Umweltprüfung .....	62
4.10 Zusammenfassung.....	62

---

<b>Flächenübersicht</b>	<b>65</b>
-------------------------	-----------

---

**Anhang**

---

# PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 40 u. 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven diese 30. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000

Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Bremervörde,

---

3. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den 22.06.2007

.....  
(R. Diercks)  
Planverfasser

---

---

4. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 18.04.2007 dem Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.04.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 27.04.2007 bis zum 29.05.2007 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

~~5. Der Rat/Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.~~

~~Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom bis zum gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.~~

~~Zeven, den~~

~~.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister~~

---

6. Der Rat der Samtgemeinde Zeven hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 (2) BauGB die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 28.06.2007 beschlossen.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

---

7. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung ( ) vom heutigen Tage unter Auflagen/Maßgaben/mit Ausnahme der kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Bremervörde, den

.....  
Landkreis Rotenburg (Wümme)  
im Auftrag

---

8. Der Rat der Samtgemeinde Zeven ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

9. Die Erteilung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am in der Zevener Zeitung bekannt gemacht worden. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

---

10. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sind eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes oder Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Zeven, den

.....  
(Klintworth)  
Samtgemeindebürgermeister

---

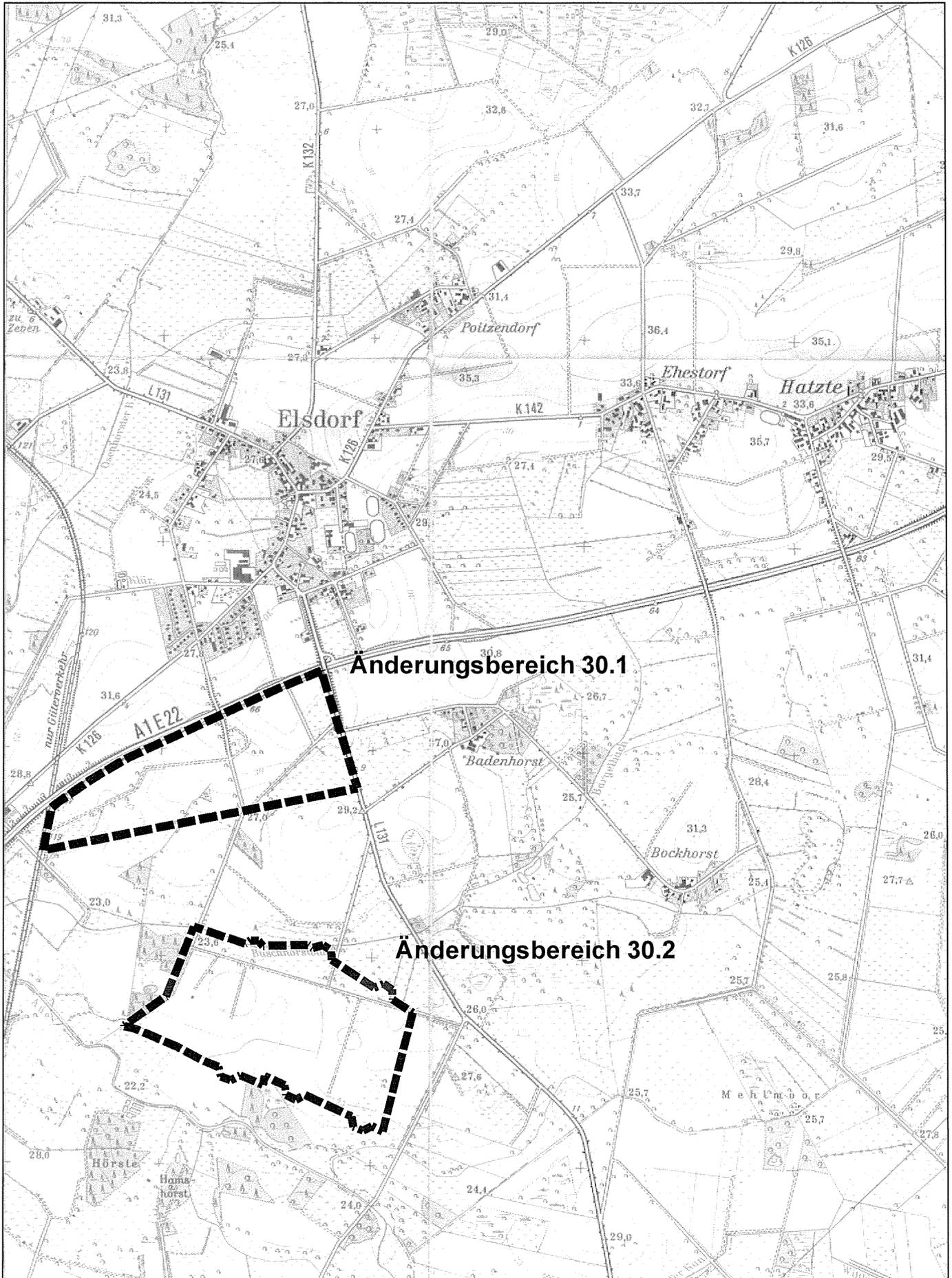
11. Beglaubigung

Diese Abschrift der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit der Urschrift überein.

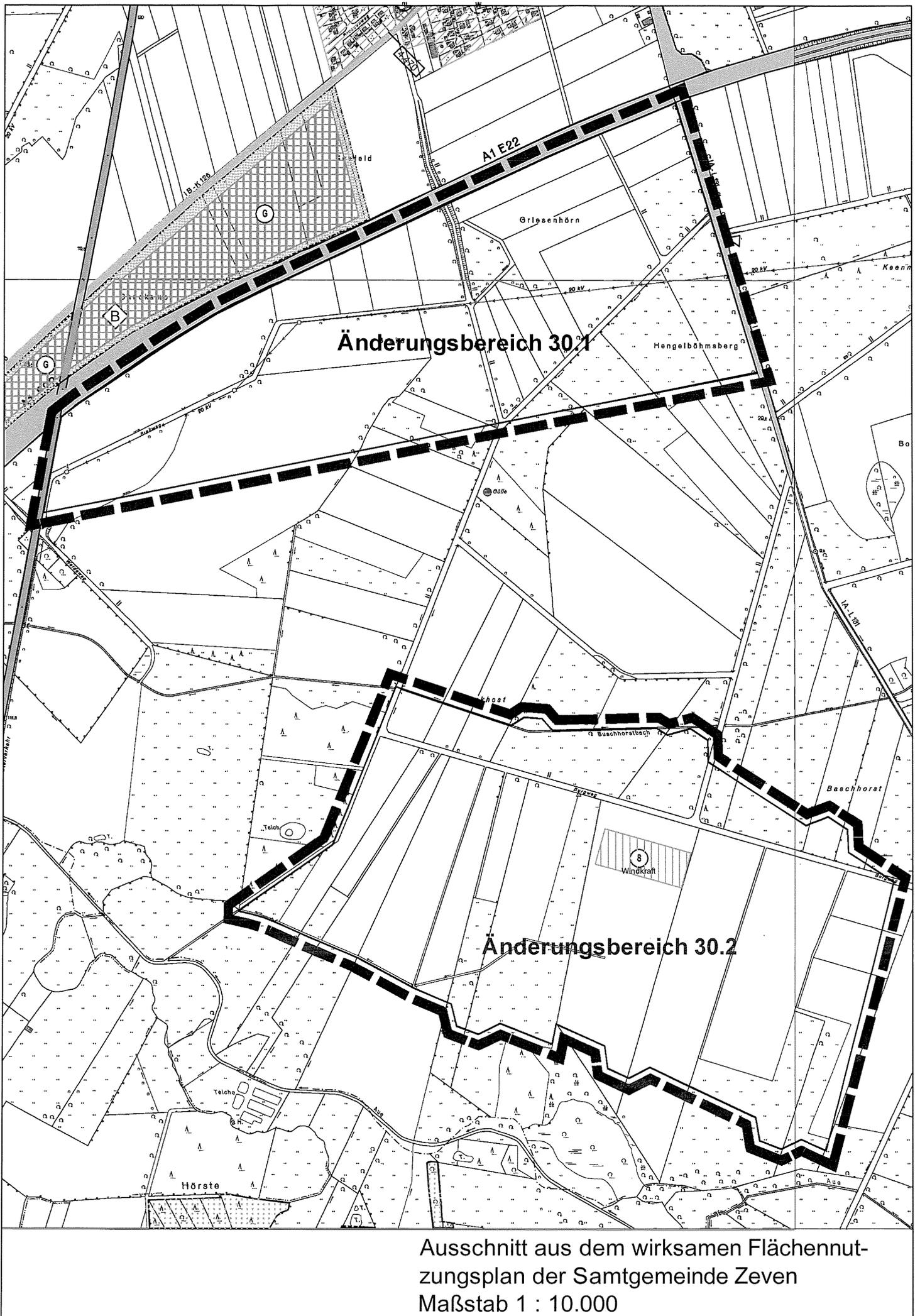
Zeven, den

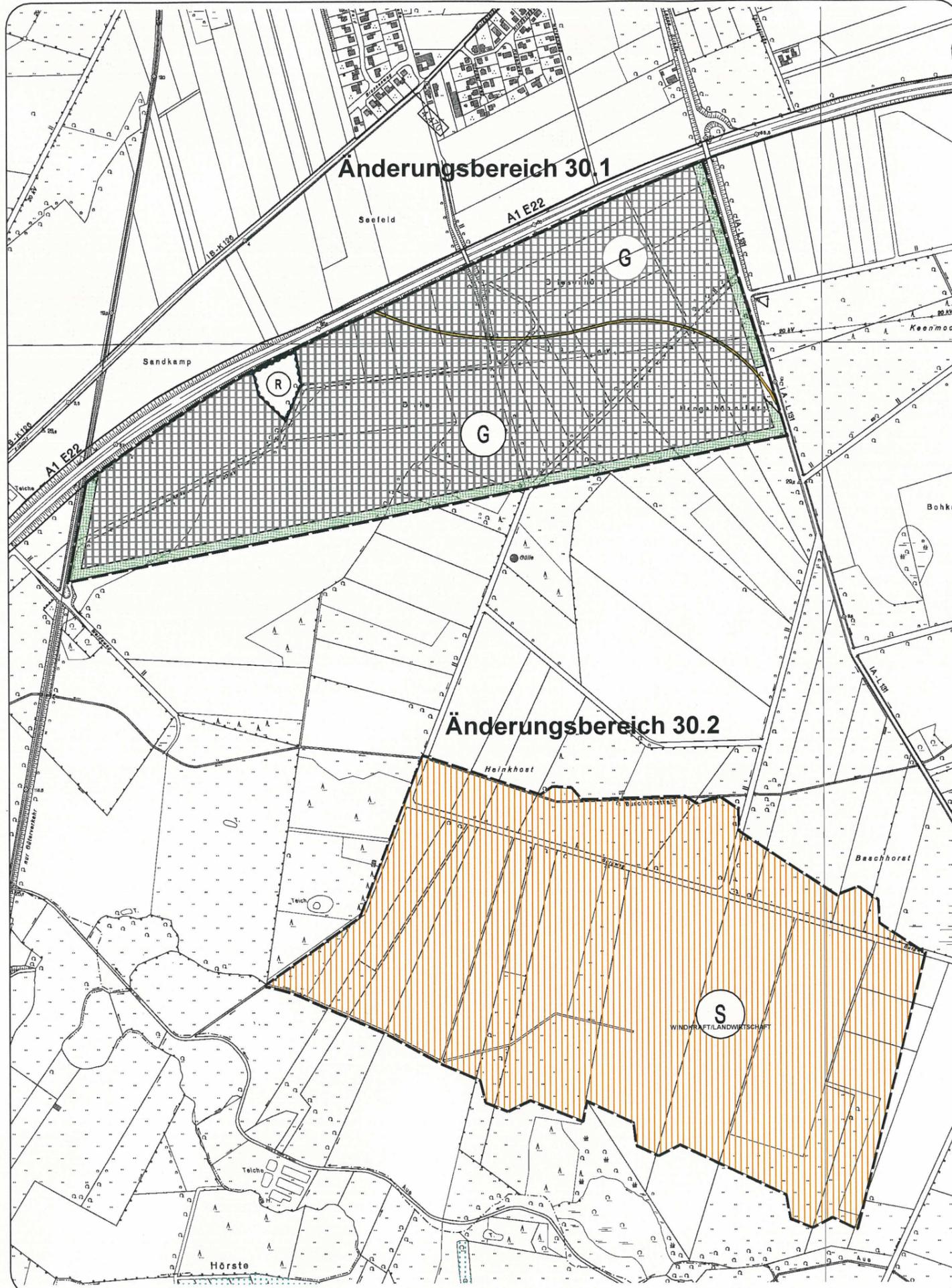
.....  
( )  
Samtgemeindebürgermeister

---



Übersichtsplan  
Maßstab 1 : 25.000





## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Gewerbliche Bauflächen



Sonderbauflächen  
hier: Windkraft/Landwirtschaft

Flächen für den überörtlichen Verkehr  
und für die örtlichen Hauptverkehrszüge



Sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen  
(geplant)

Grünflächen



Eingrünung zur freien Landschaft

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der  
Planänderung

Nachrichtliche Übernahme



Fläche für den Hochwasserschutz  
hier: Regenwasserrückhaltebecken

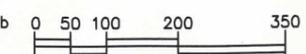
## SAMTGEMEINDE ZEVEN

30. Änderung des  
Flächennutzungsplanes

Elsdorf

ohne Maßstab

18.04.2007



---

# BEGRÜNDUNG ZUR 30. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

## GRUNDLAGEN

### 1. Vorbemerkungen

Die städtebauliche Entwicklung in der Samtgemeinde Zeven macht es erforderlich, im Bereich der Gemeinde Elsdorf die vorbereitende Bauleitplanung an die eingetretene Entwicklung und an geänderte städtebauliche Zielsetzungen anzupassen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes im Jahre 2005 südlich von Elsdorf eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen. Ein Investor plant nun, auf dieser Fläche 8 raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Die Samtgemeinde Zeven hatte aber schon vor einigen Jahren bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr einen Antrag gestellt auf die Herstellung einer zusätzlichen Autobahnauffahrt zur A 1 in Höhe der Überführung der L 131, der nun Aussicht auf Verwirklichung zeigt. An dieser Autobahnauffahrt beabsichtigen die Samtgemeinde Zeven und die Gemeinde Elsdorf, Bauflächen für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Da die Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung und die geplante gewerbliche Nutzung relativ dicht bei einander liegen, sind gegenseitige Beeinflussungen und Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Durch die großen Anlagen wirken Schall- und Schattenwurfmissionen auf die vorgesehene gewerbliche Baufläche ein. Um Konflikte so weit wie möglich zu vermeiden, sollen im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung die Flächennutzungen auf einander abgestimmt und planungsrechtlich abgesichert werden.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei Bereiche in der Gemeinde Elsdorf, südlich der Autobahn A 1 (s. Übersichtsplan). Der Änderungsbereich 30.1 umfasst die gewerblichen Bauflächen mit der geplanten Autobahnanbindung, der Änderungsbereich 30.2 die Bauflächen für die Windenergiegewinnung. Die Geltungsbereiche der Planänderung sind in der Planzeichnung gekennzeichnet. Ein Übersichtsplan, ein Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan und die Planzeichnung sind dieser Begründung vorangestellt.

### 2. Überörtliche Planung und Raumordnung

#### 2.1 Landesplanung

Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 wird die Samtgemeinde Zeven dem ländlichen Raum zugeordnet. Im ländlichen Raum sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch

---

Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die zentralen Orte sind durch Sicherung und Ausbau einer den regionalen Gegebenheiten entsprechenden und leistungsfähigen Infrastruktur zu stärken und die Erwerbsmöglichkeiten für Frauen zu verbessern. Auf den Abbau wirtschaftsstruktureller und standortbedingter Schwächen der Wirtschaft ist hinzuwirken, Wirtschaftsstrukturdefizite sind durch Ansiedlung neuer und ergänzender Betriebe zu mindern.

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung ist die Stadt Zeven als Mittelzentrum ausgewiesen.

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LRPO) Niedersachsen 1994 wird den erneuerbaren Energien wie z.B. der Windenergie sehr große Bedeutung zugemessen. Der ökologisch ausgerichtete Um- und Ausbau der Energieversorgung soll wichtige Grundlagen als Voraussetzung für eine zukunftsorientierte und umweltfreundliche wirtschaftliche Entwicklung schaffen. Insbesondere sollen regenerative Energieträger eingesetzt werden. Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. Die Möglichkeiten des Einsatzes von Windenergie sind dabei voll auszuschöpfen. Hinsichtlich zu erbringender Megawattleistungen durch die regenerative Energiequelle Wind sind für den Landkreis Rotenburg keine Vorgaben im Landesraumordnungsprogramm gemacht.

In der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms sind dem Bereich um Elsdorf keine besonderen Funktionen und Wertigkeiten zugeordnet, lediglich die Bundesautobahn A 1 ist als solche dargestellt. In den Beikarten ist der Bereich der Änderungen als Gebiet ausgewiesen, das aus Landessicht für die Festlegung als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm in Betracht kommt. Fast alle Flächen in unmittelbarer Nähe des Ortes liegen aber in Gebieten mit dieser Wertigkeit für die Landwirtschaft. Da die geplante gewerbliche Baufläche nur im räumlichen Zusammenhang zum Ort sinnvoll ist, wird hier den Belangen der gewerblichen Wirtschaft der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft gegeben. Die Windenergienutzung führt nur zu geringen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Die beabsichtigten Nutzungen sind mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

## **2.2 Regionalplanung**

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2005 ist Zeven als Mittelzentrum ausgewiesen. Für die Gemeinde Elsdorf ist keine zentralörtliche Funktion festgelegt worden. Elsdorf gehört aber zu den Orten mit einer den Grundzentren weitgehend entsprechenden Infrastruktur, die eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung rechtfertigt.

---

Neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes sind auf die zentralen Orte sowie auf gewerbliche Schwerpunkte auf den Verkehrsachsen zu konzentrieren. Insbesondere in räumlicher Nähe zur Autobahn A 1 sind ausreichend Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitzustellen. In der zeichnerischen Darstellung sind Flächen an der BAB 1 in Bockel/Mulmshorn als Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte ausgewiesen worden. Die Samtgemeinde Zeven geht davon aus, dass die Flächen südlich von Elsdorf nach Fertigstellung der Anbindung an die BAB 1 ebenfalls für die Ausweisung als Gewerbeschwerpunkt prädestiniert sind. Die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm führt diesbezüglich aus: „Elm und Elsdorf werden derzeit weder als Gewerbeschwerpunkt noch als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung dargestellt, da die vorgesehenen Anschlussstellen planerisch noch nicht abgestimmt sind. Entsprechende Planungsabsichten werden vom Landkreis begrüßt.“

Südlich von Elsdorf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm ein Vorrangstandort für die Windenergienutzung festgelegt worden. Die Windkraftgewinnung genießt hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Die Festlegung von Vorrangstandorten erfolgte, um die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Kreisgebiet auf Räume mit verhältnismäßig geringem Konfliktpotenzial zu konzentrieren. Die Gemeinden können im Rahmen der Bauleitplanung die zulässige Höhe der Windenergieanlagen festlegen. Außerhalb der Vorrangstandorte sind Windenergieanlagen nur zulässig, wenn sie nicht raumbedeutsam sind oder wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und deshalb dessen Privilegierung unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilen.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind in dem Bereich südlich von Elsdorf Vorsorgegebiete für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dargestellt. Auf den vom Änderungsbereich 30.2 überdeckten Flächen ist ein Vorrangstandort für Windenergiegewinnung ausgewiesen. Nordöstlich des Vorrangstandortes und quer durch die Flächen des Änderungsbereiches 30.1 ist eine Gasfernleitung dargestellt. Als Verkehrswege sind angrenzend am Änderungsbereich 30.1 die Autobahn A 1, die Landesstraße L 131 und eine sonstige Eisenbahnstrecke aufgenommen worden.

Da die geplante gewerbliche Baufläche (Änderungsbereich 30.1) nur im räumlichen Zusammenhang zum Ort sinnvoll ist, wird hier den Belangen der gewerblichen Wirtschaft der Vorrang gegenüber den Belangen der Landwirtschaft gegeben. Die Windkraftnutzung (Änderungsbereich 30.2) führt nur zu geringen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, diese soll hier ausdrücklich neben der Windenergiegewinnung weitergeführt werden. Die Erdgasfernleitung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die beabsichtigten Nutzungen sind mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

---

## 2.3 Fachplanungen

### *Archäologische Denkmalpflege*

Im Geltungsbereich des Änderungsbereiches 30.1 werden archäologische Funde vermutet. Hierbei handelt es sich um Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes. Diesbezüglich ist in der verbindlichen Bauleitplanung eine nachrichtliche Übernahme erforderlich. Da eine genaue Lage der Bodendenkmale im Planänderungsgebiet nicht angegeben werden kann, erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine zeichnerische Darstellung, weil es dadurch zu Missverständnissen über die örtliche Ausdehnung von Fundstellen kommen könnte.

### *Belange der Luftfahrt*

Die Planänderungsgebiete befinden sich innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes, in dem strahlenbetriebene Kampfflugzeuge Tiefflug am Tage bis zu einer Flughöhe von 75 m über Grund durchführen. Dies betrifft insbesondere den Änderungsbereich 30.2, in dem hohe Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist daher eine Tageskennzeichnung erforderlich.

Bei Bauhöhen über 100 m über Grund wird eine Tages- und Nachtkennzeichnung zur Erhöhung der Flugsicherheit erforderlich. Dies betrifft insbesondere die im Änderungsbereich 30.2 vorgesehenen Windenergieanlagen. Die Tageskennzeichnung soll durch eine rot-weiße Farbgebung der Rotorflügel erfolgen. Für die Nachtkennzeichnung ist ein rotes Gefahrfeuersystem vorgesehen. Zur Schonung des Landschaftsraumes soll das Lichtsignal nicht als Blitz, sondern gedimmt ausgestrahlt werden. Außerdem werden die Signale der einzelnen Anlagen synchronisiert.

### *Erdgasleitung*

Durch das Änderungsgebiet 30.1 verläuft von Norden nach Süden die Erdgasleitung Nr. 74 Abbendorf – Bremervörde mit Begleitkabel. Sie führt im weiteren Verlauf nordöstlich am Änderungsbereich 30.2 vorbei. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren ist die Leitung einzumessen und ein Schutzstreifen bzw. ein Sicherheitsabstand zu berücksichtigen. Im Änderungsbereich 30.1 ist beiderseits der Erdgasleitung ein Schutzstreifen in einer Breite von jeweils 3 m von baulichen Anlagen und sonstigen leitungsgefährdenden Maßnahmen freizuhalten. Für den Änderungsbereich 30.2 gilt, dass zwischen den Windkraftanlagen und der Erdgasleitung ein Sicherheitsabstand von 30 m einzuhalten ist.

Eine Darstellung der Erdgasleitung im Flächennutzungsplan soll nicht erfolgen. Durch die nachrichtliche Übernahme von Hauptversorgungsleitungen, Richtfunktrassen etc. wird der Flächennutzungsplan sehr unübersichtlich. Daher hat sich die Samtgemeinde Zeven vor einigen Jahren dafür entschieden, entsprechende nachrichtliche Übernahmen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht mehr vorzunehmen, sondern nur in der verbindlichen Bauleitplanung auch zeichnerisch zu berücksichtigen.

---

### *Richtfunktrasse*

Östlich angrenzend am Änderungsbereich 30.2 verläuft eine Richtfunktrasse. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass zwischen den Windkraftanlagen und sonstigen baulichen Anlagen und der Richtfunktrasse ein Schutzstreifen bzw. ein Sicherheitsabstand einzuhalten ist. Bezüglich der nachrichtlichen Übernahme der Trasse in den Flächennutzungsplan gelten die oben unter „Erdgasleitung“ im 2. Absatz gemachten Ausführungen.

### **3. Umweltbericht**

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs.6 Nr.7a-h und §1a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.



---

## **ÄNDERUNGSBEREICH 30.1 „GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN“**

### **1. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches**

Der Änderungsbereich liegt südlich angrenzend an die Autobahn A 1, zwischen der Landesstraße L 131 und der Eisenbahnstrecke Rotenburg-Zeven-Bremervörde (s. Planzeichnung). Die Größe der Fläche beträgt rund 60,9 ha.

Die im Änderungsbereich gelegenen Flächen werden zur Zeit landwirtschaftlich sowohl als Ackerland als auch als Grünland genutzt. Nordwestlich grenzt die Autobahn A 1 an, östlich die Landesstraße L 131 und westlich die Eisenbahnstrecke Rotenburg-Zeven-Bremervörde. Südlich des Änderungsbereiches setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung fort.

Weiter nördlich liegen in einem Abstand von rd. 230 m zur Autobahn Wohngebiete des Ortes Elsdorf. Zwei weitere Wohnhäuser liegen in einem Abstand von rd. 160 m bzw. 250 m nordöstlich des Planänderungsgebietes. Die nächstgelegenen Häuser von Burg-Elsdorf nordwestlich des Planänderungsgebietes weisen einen Abstand von ca. 200 m auf. Elsdorf-Bockhorst östlich des Planänderungsgebietes liegt ungefähr 500 m entfernt.

### **2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar (siehe Planausschnitt).

### **3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung**

#### **3.1 Städtebauliche Zielsetzung**

Die Samtgemeinde Zeven hat bereits vor einigen Jahren beim Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau und Verkehr den Antrag gestellt, dass bei Elsdorf eine Autobahnabfahrt hergestellt werden möge, die an die L 131 anbindet. Die Autobahnstrecke zwischen den Abfahrten Bockel und Sittensen ist mit gut 40 km sehr lang und sollte durch eine zusätzliche Auf- und Abfahrt unterbrochen werden, damit die Anschlussstellen in Sittensen und Bockel sowie die weiterführenden Hauptverkehrsstraßen L 130 und B 71 entlastet werden. Dieses Ziel scheint nun verwirklicht werden zu können. Der Autobahnanschluss soll als Landes- oder Kreisstraße gewidmet werden. Vorplanungen für ein Planfeststellungsverfahren wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits in die Wege geleitet. Der derzeitige Stand der Planung wurde bei der Darstellung der Trassenführung des Autobahnanschlusses berücksichtigt.

Um eine Entlastung der Ortsdurchfahrt Elsdorf von dem durch den Autobahnanschluss zu erwartenden zusätzlichen Verkehr in Richtung Zeven/Bremervörde zu erreichen, ist auch eine westliche Umgehungsstraße für Elsdorf vorgesehen. Diese Planung läuft parallel zur Planung der Autobahnzufahrt und wird durch den Landkreis Rotenburg

---

(Wümme) durchgeführt. Damit ist auch eine Entlastung gegenüber der heutigen Verkehrssituation zu erwarten, weil der Durchgangsverkehr die neue Trasse wählen wird. Eine Darstellung der Umgehungsstraße soll im Flächennutzungsplan noch nicht erfolgen, weil die Trassenführung noch nicht feststeht. Spätestens aber nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens wird die Trasse der neuen Straße nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Die an die künftige Autobahnauffahrt angrenzenden Flächen weisen eine besondere Standortgunst für gewerbliche Nutzungen auf, weil sie über die Autobahn und die L 131 optimal erschlossen und schnell und leicht erreichbar sind. Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, gewerbliche Nutzungen so weit wie möglich verkehrsgünstig anzusiedeln, um die Bewohner in den Orten an den Hauptverkehrsstraßen der Samtgemeinde möglichst weitgehend von den Belastungen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr mit großen Fahrzeugen zu entlasten. Daher beabsichtigen die Samtgemeinde Zeven und die Gemeinde Elsdorf, die an der Autobahnauffahrt gelegenen Flächen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben vorzusehen. Dies entspricht auch dem Ziel 3.1 01 des Regionalen Raumordnungsprogramms, in dem festgelegt ist, dass insbesondere in räumlicher Nähe zur Autobahn (BAB 1) ausreichend Flächen für die gewerbliche Wirtschaft bereitgestellt werden sollen. In der Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 sind zwar an der L 131 noch keine Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung dargestellt worden, es haben aber bereits Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) stattgefunden, dass mit Fertigstellung der Autobahnauffahrt eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort sinnvoll ist. In der Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm ist daher ausgeführt, dass bei Elsdorf derzeit im Raumordnungsprogramm weder ein Gewerbeschwerpunkt noch ein Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung dargestellt werden, weil die vorgesehenen Anschlussstellen planerisch noch nicht abgestimmt sind, dass aber entsprechende Planungsabsichten vom Landkreis begrüßt werden.

Um die vorgesehene städtebauliche Entwicklung rechtzeitig vorzubereiten und mit anderen, konkurrierenden Nutzungen abzustimmen, sollen bereits jetzt im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Als eine direkt auf die geplante Gewerbenutzung einwirkende, konkurrierende Nutzung steht zurzeit die nahe gelegene Windenergienutzung im Änderungsbereich 30.2 an.

Da die geplante Autobahnauffahrt eine wichtige Grundlage für die Ansiedlung der Gewerbebetriebe bildet, wird sie – entsprechend dem heutigen Planungsstand – als künftige Verkehrsfläche mit in die Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Sollte sich die Lage der Trasse noch wesentlich verändern, wird der Flächennutzungsplan in einem späteren Verfahren entsprechend angepasst.

Die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen ist an der Autobahnauffahrt aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Die räumliche Konzentration von gewerblichen Bauflächen ermöglicht eine optimale Nutzung der vorhandenen Infrastruktur. Hier bietet sich die Autobahn an, über die der Verkehr optimal verteilt werden kann.

- 
- Der Standort liegt etwa in der Mitte zwischen den großen Zentren Bremen und Hamburg und auch zwischen den Häfen Bremerhaven und Hamburg.
  - Westlich angrenzend am Planänderungsgebiet verläuft die Eisenbahntrasse Zeven – Rotenburg, so dass auch ein Gleisanschluss für den Transport der Güter gesichert werden kann. Über diese Bahnlinie ergibt sich in Rotenburg ein Anschluss an die Bahnlinien Hamburg– Bremen und Rotenburg – Verden.
  - Trotz der mit 135 ha relativ großen Zahl an gewerblichen Bauflächen, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) noch zur Verfügung stehen, kann das Angebot nicht als optimal angesehen werden, weil nur ein Drittel dieser Flächen, also rd. 45 ha, an der Autobahn gelegen sind. Da Standorte an der Autobahn bei den Investoren aus dem In- und Ausland sehr begehrt sind, kann die Lagegunst des Standortes südlich von Elsdorf für eine deutliche Verbesserung des Angebotes sorgen.
  - Nördlich der Autobahn sind zwischen dem südwestlichen Ortsrand von Elsdorf, der Kreisstraße K 126 und der Bebauung von Burg-Elsdorf im wirksamen Flächennutzungsplan bereits gewerbliche Bauflächen dargestellt, so dass hier eine Konzentrationswirkung erreicht werden kann.
  - Auf Grund der Lage der gewerblichen Bauflächen direkt an den übergeordneten Straßenverbindungen werden lange Wege für schwere Kraftfahrzeuge über Land vermieden. Die bebauten Ortsbereiche werden damit vom Schwerlastverkehr entlastet.
  - Der Ort Elsdorf gehört zwar nicht zu den in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen zentralen Orten, er gehört aber zu den Orten mit einer den Grundzentren weitgehend entsprechenden Infrastruktur, die eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung rechtfertigt.

Auch wenn das Regionale Raumordnungsprogramm im Bereich von Elsdorf noch keinen Gewerbeschwerpunkt ausweist, bietet sich eine planungsrechtliche Sicherung dieser Flächen im Vorgriff auf die Planungen des Autobahnanschlusses bereits heute an, um sie vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Die Aufstellung von Bebauungsplänen für Industrie- und Gewerbegebiete südlich der Autobahn soll erst erfolgen, wenn die Verbindungsstraße gebaut wird.

Innerhalb der für die gewerbliche Nutzung vorgesehenen Fläche liegt ein Regenwasserrückhaltebecken, das für die Verbreiterung der Autobahn A 1 benötigt wird und das im Planfeststellungsverfahren für den Autobahnausbau planungsrechtlich abgesichert wurde. Da dieses Becken relativ groß ist, wird es als Fläche für die Wasserwirtschaft (hier: Regenwasserrückhaltebecken) nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die für die Verbreiterung der Autobahn benötigten Flächen sowie Baubetriebsflächen werden allerdings nicht mit dargestellt, weil der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf zu sehen und die Flächen im Maßstab 1 : 5.000 auch nicht mehr zu identifizieren sind.

### **3.2 Künftige Festsetzungen des Flächennutzungsplanes**

Die im Änderungsbereich 30.1 gelegenen Flächen werden zukünftig im Wesentlichen als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Das innerhalb der gewerblichen Bauflächen

---

gelegene Regenwasserrückhaltebecken der Autobahn A 1 wird als Fläche für die Wasserwirtschaft (hier: Regenwasserrückhaltebecken) dargestellt.

Die für die geplante Anbindung an die Autobahn A1 benötigten Verkehrsflächen werden als „sonstige überörtliche Hauptverkehrsstraßen“ ausgewiesen.

Am östlichen, südlichen und westlichen Rand des Planänderungsgebietes ist eine Eingrünung zur freien Landschaft ausgewiesen.

### **3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung**

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches soll über die neu zu schaffende Verbindungsstraße zwischen der L 131 und der Autobahn A 1 erfolgen. Diese Straße soll als übergeordnete Straßenverbindung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) durch ein Planfeststellungsverfahren rechtlich abgesichert werden. In die Darstellungen des Flächennutzungsplanes ist die Trassenführung dieser Straße nach dem derzeitigen Planungsstand aufgenommen worden. Wenn die Trassenführung endgültig feststeht, wird der Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.

Von der Verbindungsstraße ausgehend werden die Baugrundstücke über innere Erschließungsstraßen erreichbar sein.

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation. Das Kanalnetz wird entsprechend erweitert.

Die Oberflächenentwässerung soll so weit wie möglich durch Versickerung erfolgen. Nach den Bodenkarten Niedersachsen ist hier überwiegend der Bodentyp Pseudogley-Podsol zu erwarten, denn das Änderungsgebiet liegt überwiegend im Bereich sandig-lehmiger Ablagerungen der Grundmoräne. Daher wird die Beseitigung des Regenwassers wahrscheinlich nicht überall auf den Baugrundstücken selbst erfolgen können. Soweit eine Versickerung nicht möglich ist, wird das Oberflächenwasser über eine Regenwasserrückhaltung gedrosselt in einen Vorfluter eingeleitet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist ein Nachweis über die Oberflächenentwässerung erforderlich.

### **3.4 Immissionsschutz**

Von den auf den gewerblichen Bauflächen angesiedelten Gewerbebetrieben werden sehr wahrscheinlich Emissionen, vor allem Schallemissionen, ausgehen. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich am südlichen Ortsrand von Elsdorf in einer Entfernung von ca. 260 m nördlich des Planänderungsgebietes (allgemeines Wohngebiet) bzw. in einer Entfernung von ca. 170 m nördlich der nordöstlichen Ecke des Planänderungsgebietes (Wohnhaus im Außenbereich). Dem einzeln stehenden Wohnhaus ist der Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet bzw. einem Mischgebiet zuzuordnen.

---

Etwa 500 m östlich des Planänderungsgebietes beginnt der Siedlungssplitter Badenhorst im Außenbereich, der aus landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Wohnhäusern besteht. Die Wohnbebauung besitzt hier einen Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet. Westlich des Planänderungsgebietes liegt in einer Entfernung von ca. 290 m der Siedlungssplitter Burg-Elsdorf mit landwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und Wohnhäusern. Die Wohnbebauung besitzt einen Schutzanspruch entsprechend einem Dorf- bzw. Mischgebiet.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegene Wohnbebauung einwirken. Betroffen sein können insbesondere die Wohngebiete und Einzelhäuser am südlichen Ortsrand von Elsdorf sowie die Splittersiedlung Burg-Elsdorf, die relativ nahe an der geplanten gewerblichen Nutzung liegen. Die Splittersiedlung Badenhorst dagegen weist bereits einen relativ großen Abstand zum Planänderungsgebiet auf, über den sich die Schallwerte erheblich reduzieren.

Soweit Immissionskonflikte zu erwarten sind, können diese z.B. durch die Ausweisung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln im Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Die Wohnstandorte sind zwar schon durch die Autobahn A 1 in erheblichem Maße vorbelastet, die Auswirkungen durch die gewerbliche Nutzung sind aber gesondert zu betrachten. Ein Teil der Belastungen wird sicherlich schon durch die Schallschutzwände aufgefangen, die beim Ausbau der Autobahn auf 6 Fahrspuren vorgesehen sind. Da aber die Schallquellen der gewerblichen Nutzung in größerer Höhe liegen können als die Quellen der Fahrzeuggeräusche, sind ggf. weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden daher Schallimmissionsuntersuchungen erforderlich sein.

Auch die gewerblichen Bauflächen selbst sind durch Schallimmissionen betroffen. Durch die sehr hohe Verkehrsbelastung auf der Autobahn A 1 sind zum mindesten in einem Teilbereich des Planänderungsgebietes Schallimmissionen zu erwarten, die für eine Büro- und Wohnnutzung nicht mehr zuträglich sind. Hier werden aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sein. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind daher Immissionsuntersuchungen erforderlich, für welche Bereiche und in welcher Form Schallschutzmaßnahmen zu treffen sind.

### **3.5 Belange von Natur und Landschaft**

Damit sich die künftigen gewerblichen Bauflächen in das Landschaftsbild einfügen, ist eine wirksame Eingrünung gegenüber dem freien Landschaftsraum am östlichen, südlichen und westlichen Rand des Planänderungsgebietes dargestellt. Eine Eingrünung entlang der Autobahn A 1 ist nicht erforderlich, weil im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der Autobahn A 1 zwischen der L 131 und dem geplanten Regenwasserrückhaltebecken eine 10 m breite Anpflanzung, zwischen dem Regenwasserrückhaltebecken und der Bahnlinie eine etwas schmalere Pflanzfläche vorgesehen ist. Damit ist auch eine ausreichende Eingrünung der gewerblichen Bauflächen gegenüber dem Straßenraum ge-

---

geben. Nach Norden schließen weitere gewerbliche Bauflächen an die Autobahn an, die ihrerseits eine Einbindung in die umgebende Landschaft – die Ackerflächen zwischen Elsdorf und der Autobahn – und gleichzeitig eine Sichtverschattung gegenüber dem Ort Elsdorf erfordern. Im Rahmen des Ausbaus der Autobahn ist gegenüber dem Ort Elsdorf außerdem ein bepflanzter Lärmschutzwall vorgesehen, so dass weitere Eingrünungsmaßnahmen der gewerblichen Baufläche entlang der Autobahn gegenüber dem Ort funktional wirkungslos wären. Die im Rahmen der Straßenausbauplanung vorgesehene Eingrünung soll nicht in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden, weil sie den Belangen des Autobahnbaus zuzurechnen ist und über das Planfeststellungsverfahren gesichert wird.

Im Rahmen einer vom Landkreis Rotenburg in Auftrag gegebenen Voruntersuchung für die Ortsumgebung Elsdorf wurde bei der Bestandserfassung der Vegetation eine Feuchtgrünlandfläche festgestellt, die als „besonders geschützter Biotop“ gemäß §28a NNatG eingestuft wurde. Gemäß § 28 a (2) NNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des „besonders geschützten Biotops“ führen können. Sollte bei Durchführung der Planung diese Fläche in Anspruch genommen werden, ist gemäß § 28 a (3) NNatG beim Landkreis Rotenburg (W.) zu beantragen, Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 2 zuzulassen. Eine genaue Abgrenzung des „besonders geschützten Biotops“ erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg. In der Biotoptypenkartierung ist der Bereich vorläufig gekennzeichnet.

Innerhalb des Planänderungsgebiets befindet sich des Weiteren eine gem. § 33 NNatG geschützte Wallhecke, die ca. 300 m lang ist. Der Wallheckenabschnitt wurde in der Biotopkartierung zur Flächennutzungsplanänderung gekennzeichnet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die gem. § 33 NNatG geschützten Wallhecken-Abschnitte nachrichtlich dargestellt.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat zu bedenken gegeben, dass der mit der Planung verbundene hohe prognostizierte Kompensationsumfang von 22 ha es erforderlich mache, bereits auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung Aussagen darüber zu treffen, wo bzw. in welchem Suchraum der Ausgleich erfolgen solle bzw. ob entsprechende Flächen zur Verfügung stehen würden.

Da die Realisierung des Vorhabens vom Bau der BAB-Anschlussstelle Elsdorf abhängig ist, ist jedoch nicht absehbar, in welchen Zeiträumen gewerbliche Bauflächen im Rahmen von verbindlicher Bauleitplanung festgesetzt werden, zumal dies dann voraussichtlich in mehreren Bauabschnitten erfolgen wird.

Mit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes sind im Änderungsbereich 30.1 sehr langfristige Ziele der gewerblichen Entwicklung verbunden. Mit der Planänderung in diesem Bereich wird in erster Linie angestrebt, konkurrierende Nutzungen auszuschließen, um die Möglichkeit der gewerblichen Nutzung an diesem Standort zu sichern. Schon zu diesem Zeitpunkt Ausgleichsflächen zu benennen, ist aufgrund der noch nicht vorhersehbaren Entwicklungen nicht sinnvoll. Bei der Realisierung des Vorhabens legt die Gemeinde Elsdorf aber Wert darauf, dass die Ausgleichsmaßnahmen möglichst innerhalb des Gemeindegebietes umgesetzt werden. Als Suchraum bietet sich das

---

gesamte Gemeindegebiet an. Bei der Vielzahl flächenbeanspruchender Vorhaben auf dem Gebiet der Gemeinde Elsdorf ist es nicht sinnvoll, nur Teilflächen des Außenbereiches der Gemeinde als Suchraum abzugrenzen.

Das Landvolk Niedersachsen weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Änderung zur Folge habe, dass 60 Hektar landwirtschaftliche Flächen verloren gehen würden und dass ein Flächenausgleich von 22 ha zu bewältigen sei, was auf erhebliche Probleme stoßen werde. Ein größt mögliches Ausgleichspotential solle deshalb innerhalb des zu schaffenden Gewerbegebietes bereit gestellt werden. Diese Anregungen betreffen zwar erst die verbindliche Bauleitplanung, jedoch soll bereits im Rahmen dieses Verfahrens darauf hingewiesen werden, dass Voraussetzung für die Realisierung des Vorhabens die Flächenverfügbarkeit ist, sowohl für gewerbliche Bauflächen als auch für die Ausgleichsflächen. Dies erfordert einvernehmliche Lösungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben, die im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen für die vorgesehene gewerbliche Nutzung herzustellen sind.

### **3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht**

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Planänderungsgebietes vor. Sollten bei der Realisierung der Planungen unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

## **4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

### **4.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Die lange Autobahnstrecke zwischen den Abfahrten Bockel und Sittensen soll durch eine zusätzliche Auf- und Abfahrt südlich von Elsdorf unterbrochen werden. Entsprechende Vorplanungen für ein Planfeststellungsverfahren wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bereits in die Wege geleitet.

Die Samtgemeinde Zeven beabsichtigt, durch die Änderung des Flächennutzungsplanes entlang der geplanten Autobahnzufahrt gewerbliche Bauflächen zu entwickeln, um die Standortgunst an der Autobahn und die sehr gute verkehrliche Erschließung zu nutzen. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche soll bereits jetzt erfolgen, obwohl sich die Planungen für die Autobahnzufahrt noch im Anfangsstadium befinden, um die geplante Flächennutzung rechtzeitig gegenüber konkurrierenden Nutzungen wie der im Änderungsbereich 30.2 vorgesehenen Windkraftnutzung abzusichern.

Die innerhalb des Planänderungsgebietes gelegenen Flächen sollen im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Die neu geplante Autobahnauffahrt ist als

überörtliche Hauptverkehrsstraße entsprechend dem derzeitigen Planungsstand dargestellt. Gegenüber der freien Landschaft erfolgt eine wirksame Eingrünung des Planänderungsgebietes.

Bezüglich der mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten Ziele wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung („Städtebauliche Zielsetzung“) verwiesen.

#### **4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, TA Lärm, DIN 18005,
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003).

##### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §39 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
- *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

##### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, TA Lärm, DIN 18005**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm regelt die Erforderlichkeit und Durchführung von Lärminderungsplanungen bezüglich des „Umgebungslärms“. Dieser wird folgendermaßen definiert:

---

„Umgebungsärm“ sind belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Die zuständigen Behörden haben nach diesem Gesetz für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmkarten auszuarbeiten und Lärmaktionspläne aufzustellen. Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

### **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)**

Der 6. Abschnitts des NNatG zum Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten setzt in §35 die rechtlichen Grundlagen zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und in §37 zum allgemeinen Biotopschutz. Danach ist es grundsätzlich verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder diese selbst zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003) trifft für das Planänderungsgebiet folgende Aussagen:

Karte I (Arten und Lebensgemeinschaften): Es überwiegen Ackerflächen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird hier als stark eingeschränkt eingestuft. Ein sehr geringer Grünlandanteil, angrenzend an die Landstraße, wird höher bewertet. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gilt hier als eingeschränkt.

Karte II (Landschaftserleben): Das Landschaftserleben ist im Planänderungsgebiet und seiner nahen Umgebung in Bezug auf beide Teilaspekte - Landschaftsbild und Ruhe - eingeschränkt. Die Voraussetzungen für das Landschaftserleben sind jedoch im gesamten Änderungsgebiet durch die Lage im Lärmband der Autobahn zusätzlich abgewertet und deswegen als stark eingeschränkt gekennzeichnet.

Karte III (Schutzgebiete und Schutzobjekte): Es sind keine geschützten oder schutzwürdigen Teile gekennzeichnet. Es grenzen solche auch nicht an.

Karte VI (Anforderungen an die Nutzung von Natur und Landschaft): Sie richten sich an die Landwirtschaft. Ziel sind Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser, sowie Erhalt und Verbesserung des Grünlandes.

## **4.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet**

### **4.3.1 Methoden zur Bestandsaufnahme**

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- flächendeckende Biotopkartierung im Jahr 2006 gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLÖ 2004).

- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLFb 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Blatt CC 3118 Hamburg West, 1979), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981.
- Erhebung der umgebenden Nutzungen für die Beurteilung, ob unzuträgliche Schallbelastungen in dem voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet zu erwarten sind.

#### 4.3.2 Bestandssituation

##### Schutzgüter des Naturhaushalts

###### *Boden und Wasser*

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen handelt es sich im Planänderungsgebiet um einen Übergangsbereich vom Rand der Grundmoräneninseln südlich Elsdorf in die Auen-Niederung. Die Schmelzwassersande der Niederung nehmen aber nur Teilflächen des Änderungsgebietes ein. Überwiegend liegt das Änderungsgebiet im Bereich sandig-lehmiger Ablagerungen der Grundmoräne, so dass der Bodentyp Pseudogley-Podsol als typischer Stauwasserboden vorherrscht. Im nördlichen Teil des Plangebietes ist ein Bereich dieses Bodentyps durch Plaggenauflagen überdeckt, die in historischer Zeit zur Bodenverbesserung aufgetragen wurden. Die Vorkommen des Pseudogley-Plaggenesch im Planänderungsgebiet bildet die südlichsten Ausläufer der Plaggeneschböden, die Elsdorf großflächig ausgedehnt umgeben. Bis auf eine brachliegende Fläche mit Kleingewässer werden die Bereiche des Pseudogley-Plaggenesch als Acker genutzt. Daher ist ein Erhalt des typischen Profilaufbaus wenig wahrscheinlich.

Die bis auf geringe Ausnahmen intensive Nutzung der Böden im Planänderungsgebiet lässt durchweg den anthropogen geprägten nivellierten „Normalstandort“ erwarten. Zu den besonderen Belastungen gehört das Befahren mit schweren Maschinen sowie der Einsatz von Pestiziden. Aufgrund der Stärke und Beschaffenheit der Deckschicht ist aber davon auszugehen, dass das Risiko einer Verunreinigung des Grundwassers durch Stoffeinträge gering ist. Die Grundwassererneuerungsrate bewegt sich mit Werten von <100 bis 200 mm/a im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung nur im unteren bis mittleren Bereich, der untere Grundwasserleiter ist versalzt und für die Grundwasserentnahme ungeeignet. Besondere Werte in Bezug auf das Schutzgut Grundwasser weist das Planänderungsgebiet daher nicht auf.

###### *Tiere und Pflanzen*

Das Planänderungsgebiet wird fast ausschließlich als Acker genutzt. Auf traditionellen Grünlandstandorten hat die Bewirtschaftung als Acker die Grünlandnutzung inzwischen auf einen nur noch geringen Anteil zurückgedrängt. Die Intensität der Grünlandnutzung ist unterschiedlich. Es ist sowohl Intensivgrünland feststellbar, als auch Grünland auf staufeuchten Böden, die noch dem mesophilen Grünland zugerechnet werden können. In überstauten Senken hat sich sehr kleinflächig Nassgrünland erhalten. Davon ist bisher eine Fläche als „besonders geschützter Biotop“ gemäß § 28 a NNatG durch den Landkreis eingestuft worden. Die übrigen feuchten bis nassen Grünlandflächen werden durch die Untere Naturschutzbehörde noch überprüft.

---

Im zentralen Teil des Planänderungsgebietes ist ein künstlich geschaffenes, aber naturnahes Kleingewässer vorhanden. Es ist umgeben von einem Gemisch aus halbruderaler Staudenflur und Ruderalflur, in dem sich vereinzelt Weidenbüsche etabliert haben. Dieser Komplex wird nach Süden durch ein Feldgehölz geschützt, am nordwestlichen Rand von einer Weidenhecke und hat Verbindung zu einem benachbart gelegenen Lebensraumkomplex aus Grünland, Nassgrünland und Feldhecken. Insgesamt bildet dieser Bereich einen der ganz wenigen wichtigen, abwechslungsreichen und bedingt naturnahen Lebensräume im Planänderungsgebiet.

Baum-Strauch-Hecken und Strauch-Hecken sowie Baumgruppen und Einzelbäume sind im Planänderungsgebiet zwar im Wesentlichen auf die Wirtschaftswege beschränkt, doch weist das Gebiet im Süden und – wie oben beschrieben – im zentralen Teil auch inselartige Biotopkomplexe aus Gehölzlebensräumen und Grünland auf. In der ansonsten strukturlosen Ackerlandschaft sind sie funktional von Bedeutung. Für die Kulturlandschaft typische Arten können diese Bereiche als Kleinstlebensräume, Nahrungsgebiet, Rückzugsraum und Wanderstrecke nutzen.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen für das Planänderungsgebiet 30.2 hat sich ergeben, dass der von Badenhorst kommende Wirtschaftsweg, der die L131 kreuzt und weiter nach Südosten durch das Änderungsgebiet 30.1 verläuft, ein wichtiges Jagdgebiet für Breitflügel fledermäuse und Zwergfledermäuse darstellt und Paarungsort für Zwergfledermäuse ist. Insofern kommt gerade diesem Wegabschnitt mit seinem Baumbestand eine hohe Bedeutung zu.

Die freien Ackerflächen sind dagegen für Rastvögel attraktiv. Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen für das Planänderungsgebiet 30.2 wurden insgesamt 136 rastende Kiebitze im Planänderungsgebiet 30.1 festgestellt.

Aus dem Spektrum an gefährdeten Brutvogelarten ist mit mehreren Paaren der Feldlerche zu rechnen. Für Gartenrotschwanz, Rebhuhn und Neuntöter, Arten, die auch südlich angrenzend vorkommen, sind geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden.

### *Klima*

Das Planänderungsgebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die weiträumig die Ackerflächen nördlich und südlich der Autobahn umfassen. Kleinklimatisch empfindliche Standorte sind im Planänderungsgebiete nicht vorhanden, auch angrenzend oder in der nahen Umgebung nicht.

Über eine Grundbelastung hinaus ist von Beeinträchtigungen durch emittierende Betriebe im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung nicht auszugehen. Ein Emissionsband entlang der Autobahn, in dem Luftschadstoffe zu erwarten sind, kann sich jedoch in einer Tiefe von etwa 200-400 m in das Planänderungsgebiet hinein auswirken. Das Planänderungsgebiet nimmt aber eine weitgehend windexponierte Lage ein, so dass mit der Abschwächung der Immissionsbelastungen zu rechnen ist.

### *Landschaft*

Das Planänderungsgebiet liegt in einem Landschaftsbereich, der weitestgehend durch intensive Nutzung sowie in großen Anteilen durch den Sichtbereich und das Lärmband der Autobahn geprägt ist. Außerdem bestehen teilweise bereits visuelle Vorbelastungen durch die Lage von Teilflächen des Gebiets im Wirkraum der beiden nördlich von Hesedorf vorhandenen Windenergieanlagen.

Im Unterschied zu den nördlich der Autobahn liegenden ausgedehnt ungegliederten Ackerflächen sind südlich der Autobahn jedoch Strukturelemente, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, in Teilbereichen noch vorhanden. Sie konzentrieren sich auf den östlichen/ südöstlichen Teil des Planänderungsgebietes. Hier stellen vor allem der Baumbestand entlang der Wirtschaftswege in Verbindung mit den Gehölzinseln in den mit „Brake“ und „Griesenhörn“ bezeichneten Feldfluren blickbestimmende Landschaftselemente dar, die gleichzeitig auch Orientierungspunkte sind. Sie vermitteln noch einen Rest an Naturnähe, der den übrigen Bereichen des Planänderungsgebietes und seiner Umgebung fehlt. Sie bilden zudem für Teilflächen des Planänderungsgebietes eine Sichtverschattung gegenüber den vorhandenen Windenergieanlagen. Weiterhin ist noch schwach eine standortabhängige Nutzung erkennbar, da die Verteilung der Grünlandflächen an Standorte im Bereich des Bodentyps Pseudogley-Podsol gebunden ist. Ein vollständiges Nivellement der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist hier noch nicht erfolgt.

### *Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts*

Die Bewertung der Biotoptypen im Planänderungsgebiet erfolgt gemäß der Liste der Biotoptypen und Wertstufen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie in fünf Wertstufen, veröffentlicht in der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von 2002. Die übrigen Schutzgüter werden analog dieser 5-stufigen Skala bewertet.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,

W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung,      W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,

W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung;    W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.

Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

<b>Schutzgut Boden</b>	<b>Wertstufe</b>
	3
<b>Schutzgut Wasser</b>	<b>Wertstufe</b>
Grundwasser	3
<b>Schutzgut Klima/ Luft</b>	<b>Wertstufe</b>
in Abhängigkeit von der Nähe zur Autobahn	1-3

<b>Schutzgut Pflanzen und Tiere</b>	<b>Wertstufe</b>
Ackerflächen (A)	2
Intensivgrünland (GI/ GA)	2
Mesophiles Grünland (GM) mit Übergang zu GI	3
Feuchtgrünland (GMF/ GN)	3-4
Gehölzlebensräume (HFM, HFS, HB, HN)	3
Kleingewässer (SEZ)	3
Brache (UH/ UR)	3
Nadelwald mit Laubwaldrand (WZ)	3

<b>Schutzgut Landschaft</b>	<b>Wertstufe</b>
östliches Drittel des Planänderungsgebietes	2-3
übriges Gebiet	2

### **Schutzgut Mensch**

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich am südlichen Ortsrand von Elsdorf. Im südwestlichen Bereich befindet sich ein allgemeines Wohngebiet, nordöstlich des Planänderungsgebietes sind zwei einzeln stehende Wohnhäuser vorhanden. Östlich des Planänderungsgebietes beginnt der Siedlungssplitter Badenhorst, der aus landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Wohnhäusern besteht. Westlich des Planänderungsgebietes befindet sich der Siedlungssplitter Burg-Elsdorf mit landwirtschaftlichen Betrieben und Wohnhäusern und sonstigen Gewerbebetrieben.

#### *Schallimmissionen*

Durch die sehr hohen Verkehrsbelastungen auf der Autobahn A 1 wirken starke Schallbelastungen auf die nahe gelegenen Wohnnutzungen ein. Diese sind als Vorbelastungen vorhanden. Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm der Autobahn A 1 sind beim Ausbau der Autobahn in Form von Lärmschutzwänden vorgesehen.

#### *Erholung*

Das regionale Raumordnungsprogramm der Landkreises Rotenburg (Wümme) weist dem Bereich südlich der Autobahn A 1 keine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Das Gebiet ist aufgrund der bestehenden Lärmbelastung durch die nahe gelegene Autobahn dafür auch nicht geeignet. Den Bewohnern von Elsdorf und ggf. Ehestorf bieten sich die landwirtschaftlichen Wege allenfalls zum Spazieren gehen und Fahrrad fahren an, da diese auch Rundwanderungen oder Rundfahrten über Badenhorst, Bockhorst und Ehestorf ermöglichen.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Gebiet des Änderungsbereiches 30.1 werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gem. § 3 Abs. 4 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes). Als sonstiges Sachgut ist eine Erdgasfernleitung zu berücksichtigen, die das Planänderungsgebiet von Norden nach Süden durchquert.

## **4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung**

### **4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft**

#### **Boden und Wasser**

Eine Beeinträchtigung erfolgt auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen durch irreversible Veränderungen des Bodens: Versiegelung, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung von Boden sowie das Einbringen von Fremdmaterialien. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktionen), seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen sowie als Dokument der bodengeschichtlichen Entwicklung.

In weiten Teilen des Planänderungsgebietes sind die Böden aufgrund des Lehnteils schwer durchlässig und wenig versickerungsfähig. Für die Grundwassererneuerung steht deshalb die Fläche des Planänderungsgebietes voraussichtlich nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Unter diesen Voraussetzungen ergeben sich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser.

#### **Klima**

Mit der großflächigen Versiegelung von Flächen, der Errichtung einer hohen Anzahl großdimensionierter Gebäude und mit dem auf das Planänderungsgebiet bezogenen Kfz-Verkehr ist eine deutliche Aufwärmung und Verfrachtung von Staub bzw. staub- und gasförmigen Schadstoffen zu erwarten, die ähnliche Emissionen der Autobahn verstärken. Die Planung ist daher mit erheblichen Beeinträchtigungen des Klimas und der Luft verbunden.

#### **Tiere und Pflanzen**

Mit der Planung ist der Verlust von Lebensraumfunktionen für Brut- und Rastvögel sowie für Fledermäuse verbunden. Außerdem ist ein „besonders geschützter Biotop“ gemäß § 28a NNatG betroffen. Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Revierverluste für einzelne Brutvogelarten oder des Verlustes an Rastflächen ist die Beeinträchtigung als erheblich zu bezeichnen.

#### **Landschaft**

Die im Planänderungsgebiet noch reliktiert vorhanden Vielfalt und Eigenart der Landschaft wird mit Realisierung der Planung vollständig verloren gehen. Das Planänderungsgebiet weist schon jetzt teilweise erhebliche Vorbelastungen auf. Zukünftig wird es außerdem im Wirkraum des geplanten Windparks im Änderungsgebiet 30.2, liegen. Somit ergibt sich eine Reihe überlagernder Belastungen, die sich auf den Landschaftsraum zwischen der Verbindungsstraße nach Hesedorf (Aueweg) und der Autobahn erstrecken wird. Hier wird zukünftig die technisch-industrielle Nutzung, gegebenenfalls noch in nördliche Richtung über die Autobahn hinaus, zu einer großflächigen

---

Konzentrationszone zusammenwachsen. Die Funktionen für das Landschaftserleben werden damit erheblich eingeschränkt bzw. das Gebiet wird nachhaltig erheblich beeinträchtigt sein.

#### **4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

##### **Schallimmissionen**

Durch die geplante gewerbliche Nutzung können Schallimmissionen auf nahe gelegene Wohnnutzungen einwirken. Betroffen sein können insbesondere die Wohngebiete und Einzelhäuser am südlichen Ortsrand von Elsdorf sowie die Splittersiedlung Burg-Elsdorf, die relativ nahe an der geplanten gewerblichen Nutzung liegen. Die Splittersiedlung Badenhorst dagegen weist bereits einen relativ großen Abstand zum Planänderungsgebiet auf, über den sich die Schallwerte erheblich reduzieren. Durch die beim Ausbau der Autobahn A 1 vorgesehene Lärmschutzwand kann zum mindesten ein Teil der Schallbelastungen aufgefangen werden, die sich aus der gewerblichen Nutzung ergeben können. Je nach der zu erwartenden Intensität der gewerblichen Nutzungen können weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Auch die gewerblichen Bauflächen selbst sind durch Schallimmissionen betroffen. Durch die sehr hohe Verkehrsbelastung auf der Autobahn A 1 sind zum mindesten in einem Teilbereich des Planänderungsgebietes Schallimmissionen zu erwarten, die für eine Büro- und Wohnnutzung nicht mehr zuträglich sind. Hier werden aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Bezüglich der Schallimmissionen wird auch auf Punkt 3.4 „Immissionsschutz“ der Begründung verwiesen.

##### **Verkehrsbelastung**

Es ist nicht zu erwarten, dass es durch den Bau der Anschlussstelle an die Autobahn zu vermehrtem Verkehr in Elsdorf kommen wird, denn gleichzeitig mit dem Autobahnanschluss soll auch eine Umgehungsstraße für den Ort geschaffen werden. Im Gegenteil ist damit eine Entlastung der heutigen, durch den Ort führenden Trasse der Landesstraße L 131 zu erwarten, weil der Durchgangsverkehr die neue Trasse wählen wird.

##### **Erholung**

Die Funktion des Landschaftsraumes südlich der Autobahn als Naherholungsraum für die Bewohner von Elsdorf wird durch die gewerbliche Nutzung beeinflusst werden. Innerhalb des Planänderungsgebietes und in seiner nächsten Umgebung sind visuelle Beeinträchtigungen durch die baulichen Anlagen und akustische Reize durch Geräusche zu nennen. Durch die geplante wirkungsvolle Eingrünung der gewerblichen Bauflächen gegenüber dem freien Landschaftsraum werden die planungsbedingten visuellen Beeinträchtigungen benachbarter Landschaftsbereiche jedoch so weit wie möglich verringert. Die Geräuschkulisse wird eventuell weiter tragen, aber vorrausichtlich schon einige

hundert Meter vom Planänderungsgebiet entfernt nicht mehr störend wirken. Außerdem werden die gewerblichen Geräusche durch den Verkehrslärm der Autobahn voraussichtlich weitgehend überdeckt, wenn keine Lärmschutzwand an der Südseite der Autobahn errichtet wird. Sollte aber doch eine Schallschutzwand aufgestellt werden, werden an Stelle des Verkehrslärms, der heute den Landschaftsraum belastet, im Wesentlichen nur noch die gewerblichen Geräusche zu hören sein.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Von der Realisierung des Vorhabens können Kulturgüter betroffen sein, da archäologische Bodenfunde im Planänderungsgebiet vermutet werden. Die Bauherren werden auf diesen Umstand hingewiesen, so dass eine rechtzeitige Registrierung und Bergung der Kulturgüter möglich wird.

Auswirkungen der Planung auf sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Beidseitig der Erdgasleitung ist aber ein Schutzstreifen freizuhalten.

#### **4.4.3 Wechselwirkungen**

<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes</b>	<b>⇒ Wirkung auf das Schutzgut</b>
<b>Boden</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Abgraben, Aufschütten	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	<b>Landschaft</b>
	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	<b>Klima / Mensch</b>
	Aufwärmung, Staub-/ Schadstoffbelastung
<b>Landschaft</b>	<b>Mensch</b>
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

#### **4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)**

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die Flächen innerhalb des Planänderungsgebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### **4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

#### **4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen**

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§19 BNatSchG).

---

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem

- eine Konzentration gewerblicher Nutzung am zukünftigen Autobahnanschluss Elsdorf erfolgt, die auch bereits im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbeflächen umfasst,
- ein Standort gewählt wurde, der eine nur untergeordnete Bedeutung als Lebensraum und für Erholungsfunktionen besitzt,
- die Nähe der Bundesautobahn mit neuer Anschlussstelle Elsdorf sowie der Landesstraße lange Anlieferwege durch ruhige Landschaftsbereiche vermeidet,
- Flächen zur Eingrünung des Gebietes planerisch gesichert wurden.

#### **4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 21 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen

- der Schutzgüter Boden und Wasser durch Überbauung, Versiegelung, Abgrabung und Aufschüttung,
  - des Schutzgutes Klima/ Luft durch Immissionsbelastungen,
  - des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften durch Verlust von Lebensräumen oder Teillebensräumen,
  - des Schutzgutes Landschaft durch Verstärkung der technischen Überprägung
- sind Eingriffe im Sinne von §18 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar.

Der Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung konkret ermittelt. Die Ausgleichsmaßnahmen sind in einem Bebauungsplan festzulegen.

Der Ausgleichsbedarf für den Boden lässt sich unter Berücksichtigung einer Versiegelung von 90% und einem Ausgleichsfaktor von 1: 0,5 auf etwa 22 ha abschätzen. Der Verlust von Hecken, Feuchtgrünland und Kleingewässer ist im Verhältnis 1: 1 zu ersetzen. Für den gemäß § 28a „besonders geschützten Biotops“ ist eine Ausnahme vom Schutzgebot zu beantragen. In dem dafür durchzuführenden Verfahren ist ein Plan für den Ersatz des Biotops zu erstellen.

---

#### **4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung an der neu geplanten Autobahnauffahrt südlich von Elsdorf vorzubereiten. Ziel der Samtgemeinde Zeven ist es, gewerbliche Nutzungen so weit wie möglich verkehrsgünstig anzusiedeln, um die Bewohner in den Orten an den Hauptverkehrsstraßen der Samtgemeinde möglichst weitgehend von den Belastungen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr mit großen Fahrzeugen zu entlasten. Daher beabsichtigen die Samtgemeinde Zeven und die Gemeinde Elsdorf, den Standort an der geplanten Autobahnzufahrt für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben wegen seiner äußerst verkehrsgünstigen Lage zu nutzen.

Alternative Standorte bieten sich an der geplanten Autobahnzufahrt nicht. Direkt nördlich der Autobahn befinden sich die Ortslagen von Elsdorf, Ehestorf und Hatzte. Bei einer Erweiterung der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten gewerblichen Baufläche westlich von Elsdorf kann es vermehrt zu Immissionskonflikten kommen, so dass eine gewerbliche Nutzung hier nur eingeschränkt möglich ist. Außerdem würde der Gemeinde Elsdorf damit die Möglichkeit genommen, die am westlichen und nordwestlichen Ortsrand gelegenen Wohngebiete ggf. noch zu erweitern. Damit wäre die Entwicklung des Ortes über Gebühr eingeschränkt.

Einschränkungen der gewerblichen Nutzungen sind auch für einen Standort zwischen Elsdorf und Ehestorf zu erwarten, da auch hier Rücksicht auf nahe gelegene Wohnhäuser zu nehmen ist. Außerdem würde eine gewerbliche Nutzung an dieser Stelle zu einem zusätzlichen Erschließungsaufwand führen, weil von der Landesstraße L 131 eine zusätzliche Haupterschließungsstraße in Richtung Osten anzulegen wäre. Die zwischen der L 131 und der Autobahn geplante Straßenverbindung bliebe dagegen für eine Baugebieterschließung ungenutzt. Dies führt zu sehr unwirtschaftlichen Aufwendungen.

Gleiches gilt für einen Standort im Bereich Badenhorst/Bockhorst. Auch hier ist eine gewerbliche Nutzung wegen der vorhandenen Bebauung nur sehr eingeschränkt möglich, die Erschließung wäre ebenfalls unwirtschaftlich. Zudem würde in Anbetracht der westlich der L 131 entstehenden Windenergieanlagen bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen östlich der L 131 eine Inanspruchnahme des gesamten südlich der Autobahn gelegenen Landschafts- und Naherholungsraumes erreicht.

Aus diesen Gründen gibt es keine sinnvolle Alternative zu dem gewählten Standort der gewerblichen Bauflächen.

---

#### **4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

##### **Angewendete Verfahren**

Besondere Mess- oder Rechenverfahren wurden zur Durchführung der Umweltprüfung nicht angewendet.

#### **4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planänderung (Monitoring)**

Maßnahmen des Monitorings werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

#### **4.9 Ergebnis der Umweltprüfung**

Nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich 30.1 als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

#### **4.10 Zusammenfassung**

Die lange Autobahnstrecke zwischen den Abfahrten Bockel und Sittensen soll durch eine zusätzliche Auf- und Abfahrt südlich von Elsdorf unterbrochen werden. Um die Standortgunst an der Autobahn und die mit der Autobahnauffahrt entstehende sehr gute verkehrliche Erschließung zu nutzen, beabsichtigt die Samtgemeinde Zeven, entlang der geplanten Autobahnzufahrt gewerbliche Bauflächen zu entwickeln. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche soll bereits jetzt erfolgen, obwohl sich die Planungen für die Autobahnzufahrt noch im Anfangsstadium befinden, um die geplante Flächennutzung rechtzeitig gegenüber konkurrierenden Nutzungen abzusichern.

Durch die geplante gewerbliche Nutzung können Schallimmissionen auf nahe gelegene Wohnnutzungen einwirken. Durch die beim Ausbau der Autobahn A 1 vorgesehene Lärmschutzwand kann zum mindesten ein Teil der Schallbelastungen aufgefangen werden, die sich aus der gewerblichen Nutzung ergeben können. Je nach der Intensität der gewerblichen Nutzungen können aber weitere Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Auch die gewerblichen Bauflächen selbst sind durch hohe Schallimmissionen aus der Verkehrsbelastung auf der Autobahn A 1 betroffen. Zum mindesten für einen Teilbereich des Planänderungsgebietes ist zu erwarten, dass für eine Büro- und Wohnnutzung aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Gleichzeitig mit dem Autobahnanschluss soll auch eine Umgehungsstraße für den Ort geschaffen werden. Daher ist nicht zu erwarten, dass es durch den Bau der Anschlussstelle der Autobahn zu vermehrtem Verkehr in Elsdorf kommen wird, sondern dass sich

---

eine Entlastung gegenüber der heutigen Verkehrsführung ergibt, weil der Durchgangsverkehr die neue Trasse wählen wird.

Das Planänderungsgebiet wird bisher zu großen Anteilen als Acker intensiv genutzt. Nur geringe Teilflächen werden als Grünland bewirtschaftet und davon die meisten Flächen intensiv. Artenreichere feuchte Grünlandflächen, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege noch höhere Bedeutung besitzen, sind nur sehr kleinflächig vorhanden. Den Hecken aus Bäumen und Sträuchern, Feldgehölze und Baumreihen oder -gruppen ist im Planänderungsgebiet durchweg eine Bedeutung als Lebens- und Nahrungsraum zuzuweisen. Mindestens teilweise haben sie eine verbindende Funktion. Tierarten, wie der gefährdete Gartenrotschwanz oder der Neuntöter, finden hier geeignete Lebensraumbedingungen. Stellenweise ist vom Vorkommen des Rebhuhns auszugehen, wie z.B. in der Übergangszone zwischen den Hecken oder Feldgehölzen und Äckern, Brach- und Grünland.

Es ist zu erwarten, dass die offenen Ackerflächen von der Feldlerche besiedelt werden. Die freien Flächen sind auch Rastplatz für Zugvögel, wie den Kiebitz zum Beispiel. Er wurde in größeren Trupps auf den Äckern südlich der Autobahn festgestellt.

Mit der Realisierung der Planung gehen Lebens- oder Teillebensräume verloren, darunter voraussichtlich auch eine kleine Feuchtgrünlandfläche, die nach dem Naturschutzrecht als „besonders geschützter Biotop“ beim Landkreis Rotenburg verzeichnet ist. Für die Beseitigung des Biotops muss ein Antrag auf Ausnahme von dem Schutzgebot beim Landkreis Rotenburg gestellt werden. Verbunden damit ist ein Konzept für den Ersatz des Biotops an anderer Stelle.

Mit der Versiegelung und Überbauung ergeben sich auch erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwassers. Das anfallende Oberflächenwasser kann voraussichtlich nicht mehr überall im Planänderungsgebiet zur Versickerung gebracht werden.

Das Landschaftsbild wird sich vollkommen wandeln. Die baulich-technischen Anlagen werden zukünftig den Landschaftsraum südlich der Autobahn beherrschen.

Die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen sind ausgleichbar. Nur ein Teil der Ausgleichsmaßnahmen kann aber innerhalb des Planänderungsgebietes erfolgen, wie zum Beispiel die für das Landschaftsbild. Die restlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen außerhalb des Planänderungsgebietes auf externen Ausgleichsflächen umgesetzt werden. Dafür wird die Gemeinde Elsdorf im Rahmen von Bebauungsplänen die Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung stellen.

Unter Voraussetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## ÄNDERUNGSBEREICH 30.2 „SONDERBAUFLÄCHEN WINDKRAFT“

### 1. Lage und Nutzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt südlich der Autobahn A 1, westlich der Landesstraße L 131 zwischen dem Buschhorstbach und der Aue (s. Planzeichnung). Die Größe der Fläche beträgt rund 73,6 ha.

Die im Änderungsbereich gelegenen Flächen werden zur Zeit landwirtschaftlich sowohl als Ackerland als auch als Grünland genutzt. Innerhalb des Änderungsbereiches, südlich des Burgweges, befinden sich bereits zwei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 80 m.

Auch die das Planänderungsgebiet umgebenden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Nördlich liegt der Ort Elsdorf mit einem Abstand von etwa 1.300 m zum Änderungsbereich. Die nächstgelegenen Häuser von Burg-Elsdorf nordwestlich des Planänderungsgebietes weisen einen Abstand von ca. 1.000 m auf. Die Entfernung zum Ort Gyhum westlich des Planänderungsgebietes beträgt ca. 1.500m, dazwischen ist in einer Entfernung von ca. 1.100 m ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich gelegen. Die Entfernung zu den südwestlich gelegenen Orten Gyhum Bahnhof und Hesedorf betragen mindestens 1.200 m bzw. 1.400 m. Das nächstgelegene Haus von Abbendorf südöstlich des Planänderungsgebietes ist ungefähr 1.800 m entfernt. Elsdorf-Bockhorst östlich des Planänderungsgebietes liegt ungefähr 1.200 m, Elsdorf-Badenhorst etwa 1.100 m entfernt.

### 2. Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven stellt im überwiegenden Teil des Änderungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft dar. Auf einer rd. 1,4 ha großen Teilfläche im Bereich südlich des Burgweges, wo sich die beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen befinden, ist eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft“ dargestellt (siehe Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan).

### 3. Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

#### 3.1 Städtebauliche Zielsetzung

Wie bereits oben erwähnt, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes im Jahre 2005 südlich von Elsdorf eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen. Vorgesehen sind diese Flächen für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

Durch die seit dem 01.01.1997 geltende Änderung des § 35 BauGB wurden Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen,

---

ausdrücklich als privilegierte Vorhaben in den § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen. Entsprechende Bauvorhaben sind zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Durch die Änderung des BauGB wurde aber gleichzeitig geregelt, dass öffentliche Belange einem solchen Vorhaben in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) oder auf Gemeindeebene im Flächennutzungsplan Flächen an anderer Stelle vorgesehen sind. Damit ist den Raumordnungsbehörden und den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt worden, die Errichtung von Windkraftanlagen planerisch zu steuern. Bei einer entsprechenden Ausweisung sind diese Anlagen dann nur innerhalb der Vorrangflächen zulässig (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB)<sup>1</sup>. Der übrige Planungsraum des Landkreises bzw. einer Gemeinde kann damit von entsprechenden Vorhaben freigehalten werden. Außerhalb der im RROP ausgewiesenen Vorrangstandorte sind Windenergieanlagen dann nur zulässig, wenn sie nicht raumbedeutsam sind oder wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und deshalb dessen Privilegierung unter § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB teilen.

Da hohe Windkraftanlagen weit in den umgebenden Raum hinein wirken können, sind sie raumbedeutsam. Die Planungshoheit für raumbedeutsame Nutzungen liegt beim Landkreis Rotenburg (Wümme) als Untere Raumordnungsbehörde. Dieser hat nach umfangreichen Untersuchungen des gesamten Kreisgebietes Flächen festgelegt, auf denen die Windkraftgewinnung konzentriert werden soll. Bezüglich der Auswahlkriterien und der Abwägung der unterschiedlichen Belange wird auf das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2005 verwiesen. Durch die Festlegung von Vorrangstandorten im Raumordnungsprogramm soll die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Kreisgebiet auf Räume mit verhältnismäßig geringem Konfliktpotenzial konzentriert werden. Die Windkraftgewinnung genießt hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Entsprechend den Zielen des RROP können die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die zulässige Höhe der Windenergieanlagen festlegen.

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung im Bereich des Vorranggebietes für die Windenergiegewinnung ist die Absicht eines Investors, die im RROP dargestellte Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung zu nutzen und hier neben den bereits vorhandenen zwei kleinen Windkraftanlagen 8 raumbedeutsame Windenergieanlagen zu errichten. Diese sollen eine Nabenhöhe von 100 m und einen Rotordurchmesser von 90 m aufweisen. Die Gesamthöhe der Anlagen beträgt also 145 m. Die Samtgemeinde Zeven beabsichtigt, die Windkraftgewinnung durch die Bauleitplanung zu regeln, weil sie sich relativ nahe an den Siedlungsgebieten befindet. Sie möchte die Auswirkungen der privilegierten Nutzung auf den Ort Elsdorf und die anderen bebauten Bereiche sowie auf den Natur- und Landschaftsraum untersuchen und mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Ortes abstimmen.

---

<sup>1</sup> Dies gilt jedoch nicht für Anlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1), da deren Beschränkung durch Vorrangausweisungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 nicht zulässig ist.

---

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt zu dem Zweck, die vorbereitende Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzupassen. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan die Möglichkeit zur Lenkung der im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen zu erhalten.

Auch ohne die Aufnahme der Sonderbaufläche für die Windenergiegewinnung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen bereits zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinde Elsdorf bleiben jedoch Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung, indem sie durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf die Siedlungsbereiche und den Natur- und Landschaftsraum begrenzen kann. Diese Möglichkeiten möchte die Gemeinde Elsdorf nutzen, indem sie zeitlich nur geringfügig versetzt den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ aufstellen will. Vorbereitend ist hierfür im Wege der Anpassung die Aufnahme der Windkraftnutzung in den Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven erforderlich.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Flächen ist durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen beiden Anlagen wurden von dem Investor die Standorte der geplanten raumbedeutsamen Windkraftanlagen festgelegt. Um eine gegenseitige Beeinträchtigung der Anlagen zu vermeiden, dürfen bestimmte Abstände der Anlagen untereinander nicht unterschritten werden. Bei zu engen Abständen können sich Windturbulenzen bilden, die Auswirkungen auf die Standsicherheit der Anlagen und auf die Wirtschaftlichkeit der Windenergienutzung haben können.

Wegen der erforderlichen Abstände untereinander müssen die Anlagen überwiegend direkt am Rand der im RROP ausgewiesenen Vorrangfläche untergebracht werden. Die Rotorflächen, die je nach Windrichtung über die Grenzen des Vorranggebietes hinausreichen können, müssen in der Form berücksichtigt werden, dass die gesamten von den Windkraftanlagen überstrichenen Flächen in die Sonderbaufläche „Windkraft/Landwirtschaft“ mit einbezogen werden. Daher ergeben sich am Rand der Sonderbaufläche bei den meisten Anlagenstandorten Ausbuchtungen, die jedoch nur zur rechtlichen Absicherung der für die Rotoren benötigten Flächen gedacht sind. Die Standorte der Türme und der Fundamente liegen innerhalb der Fläche, die als Vorrangstandort für die Windkraftgewinnung im RROP festgelegt ist. Die Abgrenzung der Sonderbaufläche ist auch mit diesen Ausbuchtungen aus der Darstellung des Vorranggebietes entwickelt, weil zum Einen die Darstellungen des RROP in einem Maßstab 1:50.000 verfasst und daher nur sehr ungenau in die Örtlichkeit übertragbar sind und weil zum Anderen diese

---

Flächendarstellungen nicht parzellenscharf zu sehen sind. Das für die Auswahl der Vorrangstandorte zugrunde gelegte Kriterium, dass die Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohnbebauung aufweisen sollen, ist bei der Abgrenzung der Sonderbaufläche eingehalten.

Seitens der Forstbehörden wurde angeregt, zu dem kleinen Wald südlich des Planänderungsgebietes mit den Windkraftanlagen einen Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Dieser Anregung wurde nicht gefolgt. Bei der Abgrenzung der Vorrangfläche im RROP wurde kein Abstand zu Waldflächen eingeräumt. Die Vorrangfläche soll optimal genutzt werden, um der Windenergiegewinnung im Landkreis angemessen Raum zu geben. Die Anlagenkonfiguration ist durch die das Planänderungsgebiet betreffenden Restriktionen stark eingeschränkt. Im Nordosten und im Osten ergeben sich räumliche Begrenzungen durch eine Erdgasleitung und eine Richtfunktrasse. Im Westen des Planänderungsgebietes sind 2 der geplanten Anlagen vom Waldrandrand und den dort festgestellten Fledermausnahrungsräumen abgerückt worden. Im Südwesten grenzen wertvolle Landschaftsräume an, die auch von den Rotorenflächen frei zu halten sind. Auch von den beiden vorhandenen Anlagen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten, um die Standsicherheit nicht zu gefährden und die Windausbeute nicht zu stark einzuschränken. Nach den Standortverschiebungen wurde auf eine anfangs vorgesehene 9. Anlage verzichtet und die der Flächennutzungsplanänderung zugrunde liegende Anlagenkonfiguration ermittelt. Der Abstand der beiden nahe an den Wald gestellten Anlagen beträgt zwischen 90 m und 100 m zum Wald. Eine Verschiebung der beiden Anlagen hätte zur Folge, dass mindestens eine weitere Anlage aus der Konzeption herausgenommen und die Standorte insgesamt umgestellt werden müssten. Dies widerspricht aber der angestrebten effektiven Nutzung der Vorrangfläche.

### **3.2 Künftige Festsetzungen des Flächennutzungsplanes**

Die im Änderungsbereich 30.2 gelegenen Flächen werden zukünftig als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windkraft/Landwirtschaft“ dargestellt. Damit soll deutlich gemacht werden, dass auf diesen Flächen sowohl die Windkraftgewinnung als auch die landwirtschaftliche Nutzung der außerhalb der Windkraftanlagen gelegenen Flächen Ziel der Planung ist.

Die bereits vorhandene Sonderbaufläche „Windkraft“ ist in den Änderungsbereich mit einbezogen worden, um eine einheitliche Flächendarstellung zu erreichen und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, die nicht für die Windenergieanlagen benötigt werden, auch für diesen Bereich mit abzusichern.

### **3.3 Verkehr, Ver- und Entsorgung**

Die verkehrliche Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt über die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Wege, von denen kurze Stichwege zu den einzelnen Anlagen führen. Die Wege werden entsprechend den erhöhten Anforderungen ausgebaut.

---

Das gesamte Planänderungsgebiet erhält nur eine einzige Zufahrt zur Landesstraße L 131, die von den großen Fahrzeugen, die die Windenergieanlagen ansteuern, genutzt werden kann. Die vorgesehene Einmündung liegt in Höhe des Burgweges. So sollen die möglichen Konfliktpunkte auf der übergeordneten Straße minimiert werden.

Eine Schmutzwasserbeseitigung ist innerhalb des Planänderungsgebietes nicht erforderlich.

Das anfallende Oberflächenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Da die versiegelten Flächen nur ein relativ geringes Ausmaß erreichen, sind diesbezüglich keine Schwierigkeiten zu erwarten.

### **3.4 Immissionsschutz**

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Diese dürfen nicht zu unzuträglichen Belastungen auf den in der Umgebung gelegenen Baugrundstücken führen.

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich in dem Siedlungssplitter Burg-Elsdorf in einer Entfernung von ca. 1.000 m nordwestlich des Planänderungsgebietes. Hier befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Betriebe und Wohnhäuser. Der südliche Ortsrand von Elsdorf, wo sich ein allgemeines Wohngebiet befindet, liegt in einer Entfernung von ca. 1.300 m nördlich des Planänderungsgebietes. Westlich des Planänderungsgebietes steht in einer Entfernung von ca. 1.100 m ein einzelnes Wohnhaus im Außenbereich. Dem einzeln stehenden Wohnhaus ist der Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet bzw. einem Mischgebiet zuzuordnen. Etwa 1.500 m westlich des Planänderungsgebietes beginnt der bebaute Ortsteil von Gyhum. Gyhum Bahnhof hat einen Abstand von rd. 1.200 m. Die Siedlungssplitter Bockhorst und Badenhorst, die aus landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Wohnhäusern bestehen, weisen einen Abstand von rd. 1.100 m bzw. 1.200 m auf. Die Wohnbebauung besitzt hier einen Schutzanspruch entsprechend einem Dorfgebiet. Südwestlich des Planänderungsgebietes liegt Hesedorf mit einer Entfernung von ca. 1.400 m, südöstlich Abben-dorf mit einer Entfernung von ca. 1.800 m. Die im Geltungsbereich des Änderungsgebietes 30.1 vorgesehene gewerbliche Baufläche hat einen Abstand von rd. 500 m zu der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken. Betroffen ist insbesondere die geplante gewerbliche Nutzung des Änderungsbereiches 30.1, die die geringste Entfernung zu den Windkraftanlagen hat. Die übrigen bebauten Ortsbereiche und Einzelgrundstücke weisen dagegen einen relativ großen Abstand zum Planänderungsgebiet auf.

---

Um die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurden Berechnungen auf der Grundlage der von dem Investor geplanten 8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 145 m und der beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 80 m durchgeführt.

### *Schallimmissionen*

Um die von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schallimmissionen abschätzen zu können, wurde für das Planänderungsgebiet eine Schallimmissionsprognose durchgeführt. Relevant sind insbesondere die nachts (in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu erwartenden Schallwerte, da zu dieser Zeit die zulässigen Schallbelastungen für fast alle Baugebiete und Baugrundstücke um 15 dB(A) niedriger sind als am Tage. Die von den Windenergieanlagen ausgehenden Schallemissionen sind dagegen am Tage und in der Nacht als gleich hoch angesetzt, weil die Windenergieanlagen möglichst uneingeschränkt zu allen Tages- und Nachtzeiten betrieben werden sollen.

Die schalltechnische Beurteilung erfolgte gemäß der TA-Lärm. Die Schallimmissionsrichtwerte, die einzuhalten sind, betragen nachts für

- Industriegebiete 70 dB(A),
- Gewerbegebiete 50 dB(A),
- Dorf- und Mischgebiete 45 dB(A),
- allgemeine Wohngebiete 40 dB(A),
- reine Wohngebiete 35 dB(A),
- Kur- und Feriengebiete 35 dB(A).

Der Schallberechnung zu Grunde gelegt wurden 8 Windkraftanlagen vom Typ Nordex N90/2300 mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Leistung von 2.300 kW sowie die beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen vom Typ Enercon E-40/6.44 mit einer Nabenhöhe von 58 m, einem Rotordurchmesser von 44 m und einer Leistung von 600 kW. Das Schallgutachten wurde für den Genehmigungsantrag erstellt und entspricht damit den bei der Durchführung der Planung zu erwartenden Verhältnissen.

Die Schallberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an allen vorhandenen und geplanten Baugrundstücken die zulässigen Schallbelastungswerte weit unterschritten werden. Auf den am nächsten gelegenen Baugrundstücken, also am südlichen Rand der geplanten gewerblichen Bauflächen des Änderungsbereiches 30.1, liegen die Immissionswerte bei maximal 39,7 dB(A), also weit unter dem zulässigen Immissionswert von 50 dB(A). Auch an den übrigen Immissionsorten unterschreiten die ermittelten Immissionsbelastungen mit maximal 34,3dB(A) bei weitem die zulässigen Nachtwerte von 40 dB(A) bzw. 45 dB(A).

Unzulässige Schallbelastungen sind also nicht zu erwarten. Voraussetzung ist natürlich, dass die tatsächlich von den Windkraftanlagen ausgehenden Schallwerte die Ausgangsbelastungen, die der Berechnung zu Grunde gelegt wurden, nicht wesentlich überschreiten. Im Baugenehmigungsverfahren ist anhand der tatsächlichen Anordnung, der

---

Bauhöhe und des Typs der Windenergieanlagen nachzuweisen, dass unzuträgliche Belastungen durch Schallimmissionen nicht entstehen.

Die Schallimmissionsberechnung kann bei der Samtgemeinde Zeven eingesehen werden.

### *Schattenwurf*

Um die von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurde die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer berechnet, wobei die geplanten und die vorhandenen Standorte der Windkraftanlagen, ihre jeweilige Höhe und ihr jeweiliger Rotordurchmesser zu Grunde gelegt wurden. Das Schattenwurfgutachten wurde für den Genehmigungsantrag erstellt und entspricht damit den bei der Durchführung der Planung zu erwartenden Verhältnissen.

Der Schattenwurf von Windkraftanlagen ist wegen der sich bewegenden Rotoren unangenehmer als ein statischer Schatten sonstiger baulicher Anlagen. Vom staatlichen Umweltamt Schleswig wurden gemeinsam mit Gutachtern, Gewerbeaufsichtsämtern und Wissenschaftlern Vorgaben und Anhaltswerte erarbeitet, die eine Konkretisierung der Schattenwurfproblematik ermöglichen. Danach liegt die Zumutbarkeitsgrenze für Schattenwurfzeiten an einem Immissionspunkt, wo sich Menschen aufhalten, bei maximal 30 Stunden pro Jahr und maximal 30 Minuten pro Tag. Das tägliche Maximum von 30 Minuten gilt als überschritten, wenn es an mehr als drei Tagen im Jahr auftritt. Bewölkung und Rotorschrägstellung bleiben bei der Ermittlung entsprechender Vergleichswerte unberücksichtigt, es wird also permanenter Sonnenschein und die Lage der gesamten Rotorfläche dauerhaft in Blickrichtung des Betrachters zu Grunde gelegt. Nach Berechnungen der Universität Kiel entspricht diese astronomisch mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr einer realen Schattenwurfdauer von ca. 7,5 – 8 Stunden pro Jahr.

Die Berechnungen haben zum Ergebnis, dass eine astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und mehr nur auf einigen Baugrundstücken am südlichen Rand der geplanten Gewerbeflächen im Änderungsbereich 30.1 auftreten wird. Hier sind auch Belastungen von mehr als 30 Minuten pro Tag möglich. Beim Betrieb der Windkraftanlagen sind also Vorkehrungen erforderlich, dass sich die Rotoren derjenigen Anlagen, die den Schatten auf den stark betroffenen Baugrundstücken verursachen, bei einer Überschreitung der zulässigen Belastungswerte automatisch abschalten. Dies ist seitens der Betreiberfirma entsprechend vorgesehen.

Schattenwurf wird auch auf Baugrundstücken im Bereich der Splittersiedlungen Bockhorst, Badenhorst, Burg-Elsdorf und an dem einzeln stehenden Wohnhaus zwischen dem Planänderungsgebiet und Gyhum entstehen. Hier liegen die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten aber bei höchstens 12 Stunden pro Jahr und weniger als 18 Minuten pro Tag. Diese Belastungen sind hinnehmbar.

Die Gemeinde Scheeßel regte an, den Abstand der Sonderbaufläche Windkraft zur Gemarkungsgrenze Abbendorf so zu bemessen, dass durch die Ausweisung beeinträchtigende Immissionen für ein Gewerbegebiet, das ggf. später einmal an der Gemarkungsgrenze Abbendorf ausgewiesen werden soll, ausgeschlossen sind. Diese Anregung ist im Wesentlichen berücksichtigt. Die von den vorgesehenen Windkraftanlagen zu erwartenden Schallimmissionen liegen an der Gemarkungsgrenze weit unterhalb der für gewerbliche Nutzungen zulässigen Schallwerte. Die Iso-Linie der Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr ragt nach den aufgestellten Berechnungen in drei schmalen Bereichen geringfügig in die Gemarkung Abbendorf hinein. Die größte das Scheeßeler Gemeindegebiet betreffende Tiefe der Schattenwurfbelastung beträgt rd. 160 m. Da die Planungen der Gemeinde Scheeßel noch nicht hinreichend konkret sind, lässt sich zurzeit nicht voraussagen, ob in diesen Bereichen gewerbliche Bauflächen entstehen werden und ob empfindliche Nutzungen von dem Schattenwurf betroffen sein können. Durch eine Höhenbegrenzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechend der dem Schattenwurfgutachten zu Grunde gelegten Höhe und durch die Richtfunktrasse am östlichen Rand des Planänderungsgebietes, die die Standorte der Windkraftanlagen begrenzt, wird sichergestellt, dass keine größeren Schattenwurfbelastungen zu erwarten sind. Die Standorte lassen sich aber auch nicht weiter in Richtung Nordwesten verschieben, ohne dass die Zahl der möglichen Windkraftanlagen reduziert werden muss. Dies widerspricht aber einer effektiven Nutzung des im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebietes, zumal bereits ein Anlagenstandort zum Schutz von Fledermäusen aufgegeben werden musste. Das Gleiche gilt für eine Reduzierung der Anlagenhöhe, da 150 m hohe Anlagen für raumbedeutsame Anlagen als angemessen anzusehen sind. Die Samtgemeinde Zeven geht davon aus, dass die Planungshoheit der Gemeinde Scheeßel durch die im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen nicht maßgeblich beeinflusst wird und dass die Belange der Gemeinde Scheeßel mit den in der verbindlichen Bauleitplanung vorgesehenen Festsetzungen in ausreichendem Maße berücksichtigt sind.

Die Ermittlung der Schattenwurfbelastungen kann bei der Samtgemeinde Zeven eingesehen werden.

### **3.5 Belange von Natur und Landschaft**

Der Planänderungsgebiet liegt in einem Landschaftsbereich, der eine detaillierte faunistische Untersuchung erfordert. Die Untersuchungsräume für planungsrelevante Arten von Brut- und Rastvögeln sowie für Fledermäuse wurde mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld der Planänderung abgestimmt. Die Erfassung und Bewertung der Fledermäuse beanspruchte eine einjährige Untersuchungsphase, die der Brut- und Rastvogel eine zweijährige, die erst im August 2007 abgeschlossen sein wird. Dies ergab sich aus Anforderungen des Landkreises an die Größe des Untersuchungsraumes bei mehr als 6 Windkraftanlagen. Der Untersuchungsraum im Umkreis des Windparks für Brut- und Rastvogel wurde von ursprünglich 1000 m - 1400 m auf 2000 m ausgedehnt. Allerdings sind für das bis zu 1400 m breite Kerngebiet um den Windpark, in dem sich Auswirkungen auf empfindlich gegenüber Windenergieanlagen reagierende Arten ergeben

können, Bestandserfassung und Bewertung bereits erfolgt. Auf der Grundlage der schon vorliegenden Ergebnisse lassen sich die Auswirkungen der Planung daher einschätzen. Insbesondere ist für Brutvögel in den vom Windpark weit entfernt liegenden Flächen nicht mit Ergebnissen zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung haben können. Die Erfassungsergebnisse der Fledermausfauna haben dazu geführt, dass die Anlagenzahl von 9 auf 8 reduziert und die Standortkonfiguration der Anlagen verändert wurde. Auf diese Weise können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna weitestgehend vermieden werden.

Um die Auswirkungen des geplanten Windparks auf das Landschaftsbild beurteilen zu können, wurde eine Landschaftsbildanalyse erstellt, die sich den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde gemäß auf einen Raum in der 15-fachen Anlagenhöhe zu beziehen hatte. Es hat sich dabei gezeigt, dass das betroffene Gebiet erhebliche Vorbelastungen aufweist, die das Landschaftserleben bereits heute beeinträchtigen. Dazu gehören in erster Linie die beiden vorhandenen Windkraftanlagen und die Autobahn mit ihrem breiten Lärmband. Noch wertvollere Bereiche für das Landschaftserleben liegen südlich des Windparks im Tal der Aue-Mehde. Der Landschaftsrahmenplan hebt Teilflächen des Talraums hier als besonders wertvoll hervor. Dies hat erfordert, einen der acht vorgesehenen Standorte am Südwestrand des Planänderungsgebietes (WEA 5) nochmals zu verschieben. Um zu vermeiden, dass die Rotoren der Windenergieanlage in diese noch wertvollen Bereiche hereinreichen, wurde der Standort um 20 m von der Grenze des Sondergebietes abgerückt und weiter hinein in die Fläche versetzt.

Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Fauna des Gebiets kann nicht innerhalb des überplanten Bereichs vorgenommen werden. Die Kompensationsflächen werden deshalb außerhalb des Anlagenwirkraums anzuordnen sein. Das Konzept für die Kompensationsmaßnahmen und die Sicherung der dafür geeigneten Flächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Die Gemeinde Elsdorf stellt dafür den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorf“ auf.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich einige gem. § 33 NNatG geschützte Wallhecken-Abschnitte. Die Wallheckenabschnitte wurden in der Biotopkartierung zur Flächennutzungsplanänderung gekennzeichnet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden die gem. § 33 NNatG geschützten Wallhecken-Abschnitte nachrichtlich dargestellt.

### **3.6 Bodenschutz- und Abfallrecht**

Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) liegen derzeit keine Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten innerhalb des Planänderungsgebietes vor. Sollten bei der Realisierung der Planungen unnatürliche Bodengerüche, Bodenverfärbungen oder die Ablagerung von Abfällen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, Amtshof, 27356 Rotenburg(Wümme), unverzüglich anzuzeigen und die weiteren Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

---

## **4. Umweltbericht gemäß § 2a BauGB**

### **4.1 Inhalt und Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes im Jahre 2005 südlich von Elsdorf eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen. Vorgesehen sind diese Flächen für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen. Die Windkraftgewinnung genießt hier Vorrang vor Nutzungen, die mit der Windkraftnutzung in Konkurrenz stehen.

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht eines Investors, im Bereich des Vorranggebietes neben den bereits vorhandenen zwei kleinen Windkraftanlagen 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 145 m zu errichten. Weil sich die Anlagen relativ nahe an den Siedlungsgebieten befinden, möchte die Samtgemeinde Zeven die Auswirkungen der privilegierten Nutzung auf den Ort Elsdorf und die anderen bebauten Bereiche sowie auf den Natur- und Landschaftsraum untersuchen und mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Ortes abstimmen. Durch die Aufnahme der Windenergieflächen in den Flächennutzungsplan sollen die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Gemeinde Elsdorf durch den Bebauungsplan Nr. 12 „Windpark Elsdorf II“ z.B. die Höhe und die Gestaltung der Windkraftanlagen festlegen kann. Der Bebauungsplan soll zeitlich nur wenig versetzt zur Flächennutzungsplanänderung aufgestellt werden.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Die Flächen sollen daher entsprechend als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft/Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Bezüglich der mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten städtebaulichen Ziele wird auch auf Punkt 3.1 der Begründung verwiesen.

### **4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Vorgaben und Vorhaben**

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, TA Lärm, DIN 18005,
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG),
- Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003).

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Über die in §1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist in Bezug auf das Vorhaben der 5. Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt §39 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,*
- *den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, TA Lärm, DIN 18005**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm regelt die Erforderlichkeit und Durchführung von Lärminderungsplanungen bezüglich des „Umgebungslärms“. Dieser wird folgendermaßen definiert: „*Umgebungslärm*“ sind *belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.* Die zuständigen Behörden haben nach diesem Gesetz für Ballungsräume, Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmkarten auszuarbeiten und Lärmaktionspläne aufzustellen.

Die TA Lärm und die DIN 18005 geben Richt- bzw. Orientierungswerte für zulässige Schallbelastungen vor.

### **Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)**

Der 6. Abschnitts des NNatG zum Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten setzt in §35 die rechtlichen Grundlagen zum Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und in §37 zum allgemeinen Biotopschutz. Danach ist es grundsätzlich verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten oder diese selbst zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

### **Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) (2003) trifft für das Planänderungsgebiet folgende Aussagen:

Karte I (Arten und Lebensgemeinschaften): Die überwiegenden Anteile des Planänderungsgebietes besitzen aufgrund stark eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften; es handelt sich fast ausschließlich um Äcker. Kleinste Bereiche sind als mesophiles Grünland oder Intensivgrünland dargestellt. Diese Flächen grenzen südlich an den Buschhorstgraben an. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird hier als eingeschränkt beurteilt. Die Flächen besitzen demnach mittlere Bedeutung.

In der nahen Umgebung des Planänderungsgebietes setzen sich die Bereiche mit mittlerer bis geringer Bedeutung fort. Ausnahmen davon bilden das im Westen angrenzende Waldgebiet mit hoher Bedeutung und das im Süden angrenzende Waldgebiet im Aue-Tal mit sehr hoher Bedeutung.

Karte II (Landschaftserleben): das Landschaftserleben ist im Planänderungsgebiet und seiner weiten Umgebung in Bezug auf den Teilaspekt Landschaftsbild als *mäßig eingeschränkt* gekennzeichnet. In Richtung Elsdorf schließen Bereiche an, die als *eingeschränkt* gekennzeichnet sind, nach Südwesten in Richtung Gyhum aber auch Bereiche im Aue-Tal, deren Voraussetzungen für das Landschaftserleben als *wenig eingeschränkt* gelten.

Die Voraussetzungen für Landschaftserleben in Bezug auf den Teilaspekt Ruhe sind in weiten Teilen des Planänderungsgebietes eingeschränkt, da die Lärmbänder von Landesstraße und Autobahn wirksam sind.

Karte III (Schutzgebiete/ Schutzobjekte): Südlich des Planänderungsgebietes bzw. südlich des Aue-Tals sind sehr weite Landschaftsbereiche gekennzeichnet, die die Voraussetzungen als Landschaftsschutzgebiet (LSG 53) erfüllen. Dazu gehört auch der im Süden unmittelbar an das Planänderungsgebiet heranreichende Wald. Nördlich/ nordöstlich der L 131 liegen in Richtung Badenhorst und Bockhorst verstreut einzelne schmale Bereiche, die die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen und vom (ehem.) NLÖ als Flächen mit landesweiter Bedeutung erfasst worden sind.

Karte VI (Anforderungen an die Nutzungen): Die Anforderungen richten sich an die Landwirtschaft und beziehen sich auf Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz sowie zum Erhalt und zur Verbesserung des Grünlandes.

### **4.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet**

#### **4.3.1 Methoden zur Bestandserfassung und Bewertung**

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:

- Flächendeckende Biotopkartierung gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (NLÖ 2004) in einem von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsraum (Gamesa Energie Deutschland, Oldenburg, 2006).
- Faunistische Untersuchungen in den von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsräumen:

- Planung Windenergieanlagen Elsdorf Landkreis Rotenburg (Wümme), Erfassung der Avifauna, Zwischenbericht 08/2006 sowie Zwischenergebnis 11/ 2006. ECO Concept und Consult GbR Gnarrenburg.
- Planung Windenergieanlagen Elsdorf Landkreis Rotenburg (Wümme), Erfassung und Bewertung der Fledermausfauna, 08/2006 sowie Konfliktanalyse zur Fledermausfauna nach neuer Standortwahl. ECO Concept und Consult GbR Gnarrenburg.
- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes in einem von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsraum: Landschaftsbildanalyse, PGN 2006.
- Auswertung vorhandener Bodenkarten (BÜK 50, NLFb 1997), der Karte des Naturraumpotentials für Niedersachsen und Bremen, Grundwasser-Grundlagen (1982), der Karte der potentiell natürlichen Vegetation (Blatt CC 3118 Hamburg West, 1979), der geologischen Wanderkarte des Landkreises Rotenburg 1981.
- Schattenwurfgutachten für den Betrieb von 8 Windenergieanlagen Typ Nordex N90 2,3 MW mit 100 m Nabenhöhe am Standort Elsdorf II. Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg 12/2006 (Nachtrag 02/2007).
- Geräuschimmissionsgutachten für den Betrieb von 8 Windenergieanlagen Typ Nordex N90 2,3 MW mit 100 m Nabenhöhe am Standort Elsdorf II. Ingenieurbüro PLANKon, Oldenburg 12/2006 (Nachtrag 02/2007).
- Die Bewertung der Schutzgüter im Planänderungsgebiet mit Ausnahme von Landschaftsbild und Fauna orientiert sich an der 5-stufigen Wertscala (für Biotoptypen) des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie, veröffentlicht in der Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz von 2002.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung,  
 W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung,  
 W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung; W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung.  
 Versiegelte Flächen und Biotoptypen ohne Bedeutung erhalten die Wertstufe 0.

Die Bewertungen von Landschaftsbild und Fauna (Fledermäuse, Vögel) wird den Gutachten entnommen.

#### 4.3.2 Bestandssituation

##### Schutzgüter des Naturhaushalts

###### *Boden und Wasser*

Gemäß der Bodenkarte von Niedersachsen handelt es sich im Planänderungsgebiet überwiegend um Schwemmsande, die als breite Randzonen um kleinste Grundmoräneninseln südlich Elsdorf abgelagert wurden und den Übergang zur Aue-Niederung bilden. Kennzeichnend für diese Bereiche ist der Bodentyp Gley-Podsol, der auf grundwasserbeeinflusste Standorte hinweist. Das Planänderungsgebiet umfasst im nördlichen, höher gelegenen Teil aber auch noch Grundmoränenablagerungen, die aus Geschiebedeck-

sanden über Geschiebelehm bestehen. Als Bodentyp ist hier Pseudogley-Podsol verbreitet, der aufgrund der lehmigen Anteile des Bodens als staufeucht und gering durchlässig zu charakterisieren ist.

Die Böden werden durchweg intensiv genutzt, auch unter Grünlandbewirtschaftung. Gegenüber den ursprünglichen Böden sind Bodenbelastungen sowie Veränderungen der Bodenstrukturen und der Bodeneigenschaften u.a. durch den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln, durch Entwässerung und das Befahren mit schweren Maschinen zu erwarten. Natürliche oder naturnahe Böden sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Es handelt sich auch nicht um Böden mit besonderen Standorteigenschaften, um seltene Böden oder um Böden mit kulturhistorischer Bedeutung, sondern um weit verbreitete Bodentypen des Landkreises bzw. des Landes Niedersachsen.

Die geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotenzials von Niedersachsen weist für das Gebiet südlich der L 131 bis hinunter in das Auetal ein geringes Risiko der Verunreinigung des Grundwassers durch Stoffeinträge aus, da die Stärke und Beschaffenheit der Deckschicht einen ausreichenden Schutz bietet. Die Grundwassererneuerungsrate bewegt sich mit Werten von <100 mm/a im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung im niedrigsten Bereich. Für die Trinkwassergewinnung eignet sich das Gebiet nicht, weil der untere Teil des Grundwasserleiters versalzt ist.

Im nördlichen Randbereich des Planänderungsgebietes verläuft der Buschhorstgraben. Dieses für seine Entwässerungsfunktion ausgebaute Fließgewässer ist in der Gewässergütekarte 2000 des Landes Niedersachsen als kritisch belastetes Fließgewässer (Güteklasse II-III) gekennzeichnet. Ein weiteres Oberflächengewässer ist im zentralen Teil bzw. südlichen Teil des Planänderungsgebietes vorhanden, ebenfalls ein mit Regelprofil ausgebauter Entwässerungsgraben. Er liegt jedoch nicht im Netz der Gütemessstellen. Beide Gräben münden in die Aue-Mehde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass im Plangebiet Böden mit hoher Wertigkeit nicht vorhanden ist und der Boden nutzungsbedingt als beeinträchtigt einzustufen ist. Der Boden erfüllt aber eine wichtige Schutzfunktion für das Grundwasser, gerade im Bereich der eher durchlässigen Schwemmsandböden.

Das Grundwasser dürfte aufgrund der oben beschriebenen Schutzfunktion des Bodens nicht oder gering beeinträchtigt sein. Als Grundwasserreservoir für die Trinkwassergewinnung ist das Gebiet aber von geringer Bedeutung.

Im Plangebiet kann den Schutzgütern Boden und Grundwasser insgesamt eine mittlere Bedeutung zugeordnet werden (**Wertstufe 3**), dem Schutzgut Oberflächenwasser nur eine geringe Bedeutung (**Wertstufe 2**).

### *Klima*

Das Planänderungsgebiet liegt im Einflussbereich ausgedehnter Kaltluftentstehungsgebiete, die weiträumig die Acker- und Grünlandflächen sowie auch kleine Waldflächen zwischen Elsdorf, Hesedorf und Abbendorf umfassen. Kleinklimatisch empfindliche Standorte sind im Planänderungsgebiete nicht vorhanden, auch angrenzend oder in der nahen Umgebung nicht.

Mit Ausnahme eines Belastungsbandes entlang der stark befahrenen Landesstraße fehlen Emissionsquellen. Das Planänderungsgebiet nimmt eine ausgesprochen windexpo-

nierte Lage ein. Es herrschen daher sehr gute Austauschbedingungen vor. Auch in den straßennahen Randbereichen des Planänderungsgebietes wird die Straße als Emissionsquelle kaum wirksam sein, zumal schon die Entfernung zum nächstgelegenen Punkt des Planänderungsgebietes mehr als 200 m beträgt.

Besondere Ausgleichsfunktionen als Luftaustauschbahn oder Ausgleichsraum für dichter besiedelte Bereiche besitzt das Planänderungsgebiet nicht.

Über eine Grundbelastung hinaus ist von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung nicht auszugehen (**Wertstufe 3**).

### *Pflanzen/ Vegetation*

Den überwiegenden Anteil des Planänderungsgebietes nimmt ein geschlossenes Areal aus Ackerflächen (A) ein, das sich südlich des Erschließungs-(Wirtschafts-)weges bis in das Tal der Aue ausdehnt und nur durch eine einzige Grünlandfläche unterbrochen wird. Die Biotopkartierung kennzeichnet sie als Intensivgrünland und Grasacker. Nördlich des Wirtschaftsweges, in Richtung Buschhorstgraben, überwiegen die Grünlandflächen (GI/ GA). Sie sind zum Teil aus Ansaaten hervorgegangen. Somit zeichnet sich deutlich ab, dass im Plangebiet die flächigen Biotoptypen ausschließlich als intensiv genutzt und als gering bedeutend einzustufen sind. Eine Ausnahme davon zeigt eine vorübergehend stillgelegte Ackerfläche, auf der sich inzwischen ein Grünlandbestand etabliert hat, der dem Biotoptyp mesophiles Grünland (GM) entspricht.

Als linienhafte Biotoptypen sind im Planänderungsgebiet Gräben und Hecken vorhanden. Die Grabenbiotoptypen (FG) - im Norden der Buschhorstgraben, im zentralen/südlichen Bereich des Plangebietes der teilverrohrte Entwässerungsgraben – sind aufgrund von Nährstoffanreicherung und Unterhaltungsmaßnahmen von geringer Lebensraumbedeutung.

Den Baum-Strauch-Hecken (HFM) ist jedoch eine höherer Bedeutung zuzuordnen. Dieser Biotoptyp begleitet ein- oder beidseitig die Wirtschaftswegen im nördlichen Teil des Planänderungsgebietes. Aus dem Messtischblatt 2722 ist zu entnehmen, dass im Gebiet teilweise historische Wallhecken vorhanden gewesen sind. In der Örtlichkeit ist festzustellen, dass diese allerdings stark degradiert bzw. kaum mehr als solche zu erkennen sind.

Weiterer Gehölzbestand ist, über die Hecken hinaus, im Planänderungsgebiet äußerst selten. Eine Teilstrecke des Buschhorstgrabens weist einen Erlensaum (HB) auf, eine kleine Erlengruppe (HB) ist südlich des Buschgrabens im Grünland vorhanden.

Biotoptyp	Wertstufe
GI/ GA	2
vorübergehend GM	(3)
A	2
FG (FGR, FGZ)	2
HFM, HB, auch Wallheckenrelikt	3

---

## *Tiere*

### Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten die Arten Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen werden sowie die Geschwisterarten der Bartfledermäuse, die sich aufgrund ähnlicher Rufcharakteristika im Freiland bisher nicht trennen lassen.

Alle Fledermausarten zählen in Deutschland nach §1 BArtSchV im Sinne des § 20e (1) Satz 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit §20f (1) Nr. 1 zu den besonders geschützten Arten. Nach der bisher gültigen Roten Liste für Niederniedersachsen gelten alle Arten als gefährdet bzw. stark gefährdet. Die Neufassung der Rote Liste Niedersachsens sieht für den Abendsegler und die Große Bartfledermaus die Einstufung als „gefährdet“ vor, die Breitflügelfledermaus als „stark gefährdet“. Die Rauhhautfledermaus kommt in Niedersachsen nur regional vor, ihr Gefährdungsstatus ist ungeklärt. Laut Gutachten ist aber, wie deutschlandweit, eine Gefährdung dieser Art auch in Niedersachsen anzunehmen. Deutschlandweit sind Abendsegler und Kleine Bartfledermaus als gefährdet eingestuft, die Große Bartfledermaus gilt als stark gefährdet.

Rauhhautfledermaus, Abendsegler und Breitflügelfledermaus zählen zu den von Windenergieanlagen besonders betroffenen Arten.

Mit Abstand häufigste Art war im Untersuchungsgebiet die Zwergfledermaus. Danach folgen Breitflügelfledermaus, Abendsegler und Wasserfledermaus. Bartfledermäuse und Rauhhautfledermäuse machten nur 2,7% der Beobachtungen aus. Quartiere der Breitflügelfledermaus werden von den Gutachtern in Hesedorf, Elsdorf und Bockhorst vermutet. Zwergfledermausquartiere werden in Badenhorst und am „Aueweg“ vermutet. Die Gutachter stufen für den untersuchten Ausschnitt der Geestlandschaft das nachgewiesene Artenspektrum unter Berücksichtigung der Beobachtungshäufigkeit der einzelnen Arten als gestört ein. Es spiegelt den fehlenden Waldanteil der Landschaft wieder. Da zur Untersuchung ausschließlich die Detektormethode angewandt wurde, sind laut Gutachter die Schlussfolgerungen aus den Ergebnissen der Bestandserfassung aber zu relativieren.

Abendsegler wurden jagend besonders häufig im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes beobachtet, darüber hinaus auch entlang oder im Nahbereich der Verbindungsstraße von der L 131 nach Hesedorf („Aueweg“) sowie im Bereich des westlich an das Planänderungsgebiet unmittelbar angrenzenden Waldes mit Teich. Breitflügelfledermäuse waren schwerpunktmäßig im Süden bzw. dem zentralen Teil des Untersuchungsraumes zu beobachten. Insbesondere wurden die hecken- und baumbestandenen Wege als Jagdrouten genutzt sowie der oben beschriebene Wald mit Teich. Zwergfledermäuse waren jagend ebenfalls vornehmlich entlang von Hecken, Alleen und Waldsäumen anzutreffen, aber auch im Bereich der Fischteiche in der Aue-Niederung, in dem oben beschriebenen Wald mit Teich und im Gebiet um Badenhorst. Wasserfledermäuse wurden fast ausschließlich an der Fischteichen in der Aue-Niederung sowie an der Bahnstrecke jagend beobachtet. Bartfledermäuse jagten entlang des „Aueweges“, im Waldgebiet „Hörste“ sowie im Bereich des westlich an das Planänderungsgebiet unmittelbar angrenzenden Waldes mit Teich. Von den sieben Beobachtungen der Rauh-

hautfledermäuse lagen 4 bei der Auebrücke am Südrand des Mehlmoores, die übrigen verstreut im Untersuchungsgebiet.

Zusätzlich zu den Sichtbeobachtungen wurden Untersuchungen mit sog. Horchkisten an 5 Standorten im Bereich des geplanten Windparks vorgenommen. Die Auswertung ergab, dass an allen 5 Standorten sehr intensive Fledermausaktivitäten, insbesondere von Breitflügelfledermäusen, registriert wurden. Abendsegler wurden nur in sehr geringer Anzahl erfasst. Bei der Bewertung der Fledermausaktivitäten wurde dem Standort 5 der Horchkisten (nahe des „Aueweges“) eine mittlere Bedeutung zugewiesen, dem Standort 2 (Wald an der westlichen Plangebietsgrenze mit Teich) eine hohe Bedeutung. Die Standorte 1, 3 und 4 weisen dagegen eine eher geringe Bedeutung auf.

Aufgrund der Beobachtungshäufigkeit der planungsrelevanten Arten stufen die Gutachter den Untersuchungsraum als Gebiet mit hoher Bedeutung ein. Aber nicht alle Teilflächen des untersuchten Gebiets, auch nicht des Planänderungsgebietes, zeigen eine gleich hohe Bedeutung.

Insbesondere wird dies an den im Untersuchungsraum abgegrenzten Funktionsräumen von allgemeiner und besonderer Bedeutung sichtbar.

Funktionsräume besonderer Bedeutung sind:

- Zwergfledermausquartier in Badenhorst mit Umkreis von 100 m,
- Zwergfledermausquartier am „Aueweg“ mit Umkreis von 100 m,
- Waldstück mit Teich an der westlichen Grenze des Planänderungsgebietes, der anschließende Teil des „Burgwegs“ sowie der weiter nach Norden führende Weg bis zum Güllespeicher als Jagdgebiet für 3 besonders gefährdete Arten oder gefährdete Arten und Paarungsort der Zwergfledermaus,
- Verlauf des „Aueweges“ von Hesedorf bis zur Einmündung in die L 131 sowie der angrenzende Teil des „Burgwegs“ als Jagdgebiet für 3 besonders gefährdete oder gefährdete Arten,
- der vom Hesedorfer „Weidenweg“ nach Norden führende Weg bis zum Waldgebiet „Hamshorst“ als Jagdgebiet für 1 besonders gefährdete Art,
- der auf Höhe des Friedhofs Hesedorf nach Norden verlaufende Weg bis zu den Fischteichen an der Aue als Jagdgebiet für 3 besonders gefährdete oder gefährdete Arten.

Funktionsräume allgemeiner Bedeutung sind:

- Gebiet an der Autobahnquerung bei Gyhum als Jagdgebiet für 2 besonders gefährdete bzw. gefährdete Arten,
- Gebiet um den Fischteich an der Bahnstrecke als Jagdgebiet für 1 besonders gefährdete Art und Paarungsort der Zwergfledermaus,
- Ortslage von Badenhorst und Verlauf der Straße Bockhorst als Jagdgebiet für 2 besonders gefährdete bzw. gefährdete Arten sowie als Paarungsort der Zwergfledermaus,
- Gebiet um den östlichen Abschnitt der L 131 sowie Wirtschaftsweg nach Norden Richtung Mehlmoor als Jagdgebiet für 2 besonders gefährdete bzw. gefährdete Arten sowie als Paarungsort der Zwergfledermaus.

## Vögel

Brut- und Rastvögel wurden bisher in einem ca. 1400 ha großen Untersuchungsraum erfasst. Er erstreckt sich zwischen der Autobahn, Bahnhof Gyhum, Hesedorf, Abbendorf und einer Linie von Abbendorf aus nach Norden in Richtung Ehestorf. Die Bestanderfassungen sind im Juli 2005 begonnen worden. Die erweiterten Bestanderfassungen werden im Juni/ Juli 2007 abgeschlossen. Ein ausführlicher Zwischenbericht liegt seit August 2006 vor, der im November 2006 um weitere Ergebnisse ergänzt wurde. Somit ist die Bedeutung des betroffenen Raumes gut einzuschätzen.

Ohne Berücksichtigung noch ausstehender Ergebnisse aus dem erweiterten Untersuchungsraum ist das Untersuchungsgebiet bisher als Brutvogellebensraum von *lokaler Bedeutung*, als Rastvogellebensraum von *landesweiter Bedeutung* eingestuft worden.

Im Jahr 2006 brüteten 60 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, davon 6 Arten der Roten Liste: Rebhuhn, Kiebitz, Braunkehlchen, Feldlerche, Gartenrotschwanz und Neuntöter. 3 Arten zählen zu den gemäß § 29 BNatSchG streng geschützten Arten (Mäusebussard, Kiebitz, Teichhuhn), der Neuntöter ist in Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt.

In den Jahren 2005/ 2006 wurden 118 Rastvogelarten festgestellt. Die Aufenthaltsorte von planungsrelevanten Arten der Rote Liste und Großvögel wurden in Karten dargestellt, darüber hinaus auch Flugbewegungen. Unter den 14 erfassten Arten der europäischen Vogelschutzrichtlinie ist der Kranich die herausragende Art mit max. 366 Exemplaren an einem Beobachtungstag. Die maximal beobachtete Anzahl der übrigen Arten lag zwischen 1 und 6 Exemplaren. Zu den Arten der Vogelschutzrichtlinie zählen außer Kranich: Schwarzstorch, Nonnengans, Wespenbussard, Rotmilan, Rohrweihe, Kornweihe, Wanderfalke, Kampfläufer, Bruchwasserläufer, Sumpfohreule, Eisvogel, Schwarzspecht und Neuntöter.

Die hohe Anzahl der rastenden Kraniche macht auch die landesweite Bedeutung des Untersuchungsgebiets aus. Die Anzahl von Kiebitz und Krickenten – Arten die in Bewertung als Rastvogellebensraum mit eingehen – lag unterhalb des Schwellenwertes für bedeutsame Ansammlungen.

Bereiche hoher und mittlerer Empfindlichkeit, die sich insbesondere aus der Konzentration rastender Vögel ergeben, lagen in der Rastsaison Herbst 2005/ Frühjahr 2006 vor allem südlich und südöstlich des Windparks im Tal der Aue-Mehde. Ziehende Kraniche und die Nahrungsflüge der Kornweihe wurden besonders auf den westlichen Teilflächen des Windparks bzw. westlich des Windparks festgestellt.

Die ergänzenden Untersuchungen im Herbst 2006 zeigen jedoch auch, dass es sich in Bezug auf die Arten Kiebitz, Kranich und Kornweihe nicht in jedem Falle um „traditionelle“ Rastgebiete handelt, die im Wirkraum der Anlagen liegen. Die Trupps rastender Vögel hielten sich im Herbst 2006 überwiegend auf anderen Flächen auf, als in der vorangegangenen Zug- und Rastsaison. Die im Herbst 2006 aufgesuchten Flächen liegen überwiegend außerhalb des Einflussbereiches der geplanten Anlagen. Es bestätigten sich aber einige Rastplätze des Kiebitz im Südbereich des geplanten Windparks und daran angrenzend im Aue-Tal sowie nordwestlich des Windparks.

### *Landschaft*

Für die Bewertung des Landschaftsbildes in dem vom Vorhaben betroffenen Raumes ist eine Landschaftsbildanalyse erstellt worden (PGN 2006<sup>1</sup>), die von der Methodik her den Empfehlungen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT)<sup>2</sup> folgt. Danach ist das Landschaftsbild innerhalb des vom Eingriff erheblich beeinträchtigten Raumes nach der Methode von KÖHLER & PREISS (2000)<sup>3</sup> zu erfassen und zu bewerten. Als erheblich beeinträchtigt ist ein Raum mit dem Radius der 15-fachen Gesamthöhe um die Anlagen anzusetzen. Die Bewertung setzt außerdem eine großräumige Betrachtung voraus. Gemäß der o.g. NLT-Hinweise ist der Gesamteindruck des Landschaftsbildes zu berücksichtigen, „... wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder wenigen homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.“ Unter diesem Gesichtspunkt war es erforderlich, zusätzlich zum Abgleich mit dem Landschaftsrahmenplan, im erheblich beeinträchtigten Raum durch eine Bestandsaufnahme vor Ort, eine Zuordnung zu den einzelnen Wertstufen vorzunehmen.

Der Untersuchungsraum liegt fast ausschließlich im Bereich der naturräumlichen Einheit *Abbdorfer Moor- und Geestinseln* am Nordwestrand der Wümmeniederung. Im Landschaftsrahmenplan wird die naturräumliche Einheit noch als überwiegend grünlandgenutzt beschrieben. Dies ist heute nicht mehr der Fall. Die Ackernutzung nimmt einen erheblichen, wenn nicht entscheidenden Anteil ein. Das noch vorhandene Grünland wird vorwiegend intensiv genutzt. Der Anteil artenreichen Feuchtgrünlandes scheint sehr gering zu sein.

Für die Bewertung der unterschiedlichen Landschaftsbildeinheiten sind 4 Wertstufen festgelegt worden:

**Wertstufe 1** ⇒ Bedeutung für das Landschaftsbild **gering** : Landschaftsbildeinheiten, deren naturraumtypische Eigenart stark überformt oder zerstört worden ist.

**Wertstufe 2** ⇒ Bedeutung für das Landschaftsbild **mittel** : Landschaftsbildeinheiten mit deutlicher Überprägung durch die menschliche Nutzung, aber nur vereinzelt auch durch technogene Bauwerke.

**Wertstufe 3** ⇒ Bedeutung für das Landschaftsbild **hoch**: Landschaftsbildeinheiten, die die naturraumtypische Eigenart noch gut erkennbar widerspiegeln. Gebietsweise sind aber deutliche Spuren intensivierter Landnutzung erkennbar, die das Landschaftsbild verfremden. Die vergleichsweise hohe Dichte an natürlich wirkenden Biotoptypen ist jedoch Basis für das hohe Wertstufenniveau.

**Wertstufe 4** ⇒ Bedeutung für das Landschaftsbild **sehr hoch**: Landschaftsbildeinheiten, die weitgehend noch der naturraumtypischen Eigenart entsprechen.

<sup>1</sup> PGN (2006): Bebauungsplan Nr. 12, „Windpark Elsdorf“ - Landschaftsbildanalyse

<sup>2</sup> (NLT) (2006): „Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.“

<sup>3</sup> Köhler, B. & Preiss, A. (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ von Natur und Landschaft“ in der Planung. Informationsdienst Naturschutz in Niedersachsen 20, Nr.1 (1/2000)

---

Bereiche mit besonderen Belastungsquellen führen aufgrund der Stärke der Belastungen zur Abwertung um eine Wertstufe. Die starken Vorbelastungen betreffen bereits mehr als die Hälfte des durch die Windparkplanung betroffenen Raumes. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass sich die vorhandenen Belastungen durch die Anlage großer Gewerbegebiete beiderseits der Autobahn und den Bau der neuen BAB-Anschlussstelle, einschließlich der Umgehungsstraße westlich Elsdorf weiter verstärken werden. Deutlich wird somit, dass sich die zu erwartenden planungsbedingten technogenen Beeinträchtigungen mit den vorhandenen in großem Maße überlagern.

Als starke Vorbelastungen werden eingestuft:

- der beidseits 600 m breite verlärmte Streifen entlang der A 1 als starke akustische Belastung,
- die vorhandenen Windenergieanlagen und der Trockenturm der Molkerei Elsdorf in einem erheblich beeinträchtigten Raum mit dem Radius der 15-fachen Gesamthöhe als besondere optische Belastungen,
- die 110kV-Leitung als besondere optische Belastung in einer Breite von 50 m beidseits der Leitung. Dabei ist der 50 m-Belastungsstreifen als Mittel anzusehen zwischen Belastungsstreifen, die sich in übersichtlichen gehölzfreien Gebieten punktuell erheblich aufweiten können, sich punktuell aber auch minimieren, wenn eine Sichtverschattung durch Gehölze gegeben ist.

Als zukünftig starke Belastung ist zu berücksichtigen:

- die projektierte Trasse der Umgehungsstraße Elsdorf als Zubringer für die geplante BAB-Anschlussstelle Elsdorf.
- das geplante Gewerbegebiet südlich der Autobahn im Änderungsbereich 30.1.
- das geplante Gewerbegebiet nördlich der Autobahn. Das vorbereitende Bauleitplanverfahren ist für diesen Bereich abgeschlossen.

Der Wertstufe 1 wurden zugeordnet:

- Im Südosten und Süden Elsdorfs Teile der Niederung des Bargelbachs/ Buschorstbachs: sehr geringer Anteil an naturnahen Relikten; fast vollständiger Verlust des naturraumtypischen Charakters als Niederungslandschaft.
- Zwischen Bockhorst und Abbendorf ein weiter Teil der ausgedehnten Niederung mit besonders gravierend in Erscheinung tretenden Landschaftsveränderungen durch Entwässerung und Umbruch.
- Zwischen Gyhum und Burg Elsdorf ein breites Band der Aue-Mehde-Niederung: vollständiger Verlust des naturraumtypischen Charakters als Niederungslandschaft.
- Im gesamten Untersuchungsraum der ganz überwiegende Anteil der ackerbaulich genutzten Grundmoräneninseln.

Der Wertstufe 2 wurden zugeordnet:

- Ausgedehnte Niederungsflächen zwischen Badenhorst und Bockhorst sowie östlich/ südöstlich Bockhorst.
- Ortsnah zu Hesedorf und Abbendorf Teilflächen sandiger Geestinseln oder Schwemmsandrücken.

Die Relikte an naturraumtypischen Landschaftselementen sind zwar schwach ausgeprägt, aber noch deutlich genug, um diese Landschaftsbildeinheiten von denen der Wertstufe 1 abzugrenzen. Übergänge ergeben sicher aber eher in Richtung der Wertstufe 1 als in Richtung der Wertstufe 3. Der drastische Verlust an kulturhistorischen Landschaftselementen und der tiefgreifende Wandel der Landschaft zeigt sich auch im Vergleich zu historischen Karten sehr deutlich.

Der Wertstufe 3 wurden zugeordnet:

- In der Aue-Mehde-Niederung ein geschlossenes breites Band nördlich/ nordwestlich Hesedorf, das sich in Richtung Abbendorf großräumig aufweitet und maßgebliche Anteile der Niederungsflächen einnimmt. Zwischen Hesedorf und Abbendorf im Teil westlich der Aue-Mehde deutlich höhere Landschaftsraumqualitäten: durch höherer Grünlandanteile, naturnähere Grenzlinien, kulturhistorisch gewachsene Gliederungsstruktur durch zahlreiche Gehölzreihen in maßgeblichen Anteilen der Niederung. Östlich der Aue-Mehde Tendenzen zur Intensivierung erkennbar höher. Z.T. zwar schon scharfe Gegensätze zwischen naturnahen und naturfernen Teilflächen der Niederung, aber insgesamt noch enges kleinräumiges „Qualitätsgemenge“. Tragendes Element ist vor allem die hohe Dichte naturnaher Waldflächen und ihrer Verbindungslinien
- Osenhorster Bachniederung nördlich Burg Elsdorf: durch viele naturnahe Gehölzreihen, zum Teil auch durch Wallhecken kleinräumig gegliedertes geschlossenes Grünlandareal mit gut erkennbarem ursprünglichen Nutzungsmuster.
- In der Niederung südlich Badenhorst ein schmales Band bis zur L 131; Fortsätze nach Osten auf Höhe von Badenhorst und weiter im Süden auch in das Mehlmoor hinein. Zum Teil alte mächtige Wallheckenlinien in Verbindung mit Grünlandnutzung oder hohe Anteile von Grünland, auch noch Feuchtgrünlandrelikte. Im Mehlmoor ist die Staffelung der Gehölzreihen in Verbindung mit der Bruchwaldkulisse tragendes bzw. wertgebendes Element.

Bereiche mit landschaftsräumlich noch höherer Vielfalt in der Aue-Mehde-Niederung nördlich Hesedorf wurden aufgrund der Überlagerung mit starken Vorbelastungen abgewertet. Hier lässt sich relativ eng begrenzt eine Teilfläche im Talraum abgrenzen, die noch am ehesten der Wertstufe 4 entsprechen würde, auch wenn nicht alle Merkmale für diese Wertstufe vollständig zutreffen. Der Wertstufe 4 entspricht aber uneingeschränkt kein Bereich des Untersuchungsraumes. Dazu ist die Intensivierung der Nutzung und damit die Landschaftsverfremdung inzwischen zu weit fortgeschritten. Auch wenn einzelne kleinflächige Biotoptypen noch annähernd der natürlichen potenziellen Vegetation entsprechen, können sie bei großräumiger Betrachtung und Bewertung des Gesamteindrucks des Landschaftsbildes den Wert einer sinnvoll abgegrenzten Landschaftsbildeinheit nicht auf das Niveau der Wertstufe 4 anheben.

### **Schutzgut Mensch**

Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich im Bereich von Burg-Elsdorf nordwestlich des Planänderungsgebietes. In der Splittersiedlung besteht eine gemischte Nutzung aus Wohngebäuden, landwirtschaftlichen Betrieben und sonstigen Gewerbebetrieben.

---

Nördlich des Planänderungsgebietes liegt der südliche Ortsrand von Elsdorf, wo sich ein allgemeines Wohngebiet befindet. Westlich des Planänderungsgebietes ist als nächstgelegene Wohnnutzung ein einzeln stehendes Wohnhaus gelegen. Etwas weiter westlich befinden sich die Ortslagen von Gyhum und Gyhum Bahnhof. Die bebauten Ortsbereiche von Hesedorf südlich und Abbendorf südöstlich des Planänderungsgebietes weisen am Ortsrand Dorfgebiete und Wohngebiete auf. Nordöstlich des Planänderungsgebietes liegen die Siedlungssplitter Bockhorst und Badenhorst mit einer gemischten Nutzung aus Wohngebäuden und landwirtschaftlichen Betrieben. Die Ortslage von Elsdorf befindet sich nördlich des Planänderungsgebietes. Den Windkraftanlagen am nächsten gelegen sind die im Geltungsbereich des Änderungsgebietes 30.1 vorgesehenen gewerblichen Bauflächen.

#### *Immissionen*

Von der Nutzung im Planänderungsgebiet gehen zurzeit die ortsüblichen Emissionen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus, das sind im wesentlichen gelegentliche Motorgeräusche und Geruchsemissionen.

#### *Erholung*

Vorsorgegebiete für Naherholung sind weder im Planänderungsgebiet noch in der näheren oder weiteren Umgebung davon im RROP dargestellt. Die nächstgelegenen Erholungsgebiete befinden sich erst südlich von Hesedorf. Von Hesedorf aus bietet sich aber eine Reihe von Wegen zu den kleinen Waldflächen in das Auetal für die ortsnahe Erholung im Wohnumfeld an. Für Elsdorf hat der noch im Einflussbereich der Windenergieanlagen liegende Verbindungsweg nach Burg Elsdorf Bedeutung für Erholung im Wohnumfeld. Zwischen Elsdorf und Hesedorf ist entlang des Planänderungsgebietes bzw. durch den nördlichen Teilbereich hindurch eine Wegenutzung per Fahrrad abseits der Landesstraße, die keinen Radweg aufweist, möglich.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Innerhalb des Planänderungsgebietes sind keine Kulturgüter bekannt. Als sonstige Sachgüter sind zwei Windenergieanlagen vorhanden.

## **4.4 Prognose über die Auswirkungen der Planung**

### **4.4.1 Auswirkung der Planung auf Natur und Landschaft**

#### *Boden und Wasser*

Eine Beeinträchtigung des Bodens erfolgt punktuell durch Einbringen der Fundamente sowie den Bau der geschotterten Zufahrtswege innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Geringfügig ist auch eine Neuversiegelung von Flächen notwendig, um die Erschließungsstraßen den Transportanforderungen der Anlagenteile entsprechend herzurichten. Versiegelter Boden verliert vollständig seine Funktion als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktionen), seine Funktionen

---

als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen sowie als Dokument der bodengeschichtlichen Entwicklung. Durch Abgrabung und Einbringen von Fremdmaterialien geht darüber hinaus das gewachsene Bodenprofil verloren. Die Bodenfunktionen werden gestört und eingeschränkt.

Für die Grundwassererneuerung steht die Fläche des Planänderungsgebietes weiterhin zur Verfügung. Die Flächenversiegelung ist so gering, dass sie als Beeinträchtigungsfaktor zu vernachlässigen ist.

#### *Klima*

Auswirkungen auf das Klima ergeben sich aus dem geplanten Vorhaben nicht.

#### *Pflanzen/ Vegetation*

Der Verlust von Acker- und Intensivgrünlandflächen durch die Anlage von Zufahrten zu den einzelnen Standorten ist aufgrund der geringen Wertigkeit in Verbindung mit der großräumigen Ausdehnung bzw. Verbreitung dieser Biotoptypen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Infolge der für Transport und Errichtung der Anlagen benötigten größeren Wegebreiten und Kurvenradien der vorhandenen Wirtschafts- und Verbindungswege wird es zur Beseitigung von Teilen der Feldhecken kommen. Dies führt zum Verlust von Lebensraum- und Biotopverbindungsfunktionen der Feldhecken. Die Beseitigung der Feldhecken ist daher als erhebliche Beeinträchtigung zu bezeichnen.

#### *Tiere*

Das bisherige Untersuchungsergebnis zu den Brut- und Rastvogelbeständen kommt zu der Einschätzung, dass Rastgebiete bzw. Nahrungsgebiete zur Zug- und Rastzeit für die Arten Kiebitz, Kranich und Kornweihe, ein Brutplatz des Kiebitz sowie die Aue-Mehde als Nahrungsgebiet für den Schwarzstorch erheblich beeinträchtigt werden. Da die ergänzenden Untersuchungen aus dem Herbst 2006 jedoch in Bezug auf die Arten Kiebitz, Kranich und Kornweihe zeigen, dass die Lage der Rastgebiete erheblich variieren und auch außerhalb des Anlagenwirkraums liegen können, bleibt die genaue Abschätzung der Eingriffsfolgen bis zum vorliegenden Endergebnis der Untersuchung noch offen.

Unabhängig davon zeichnet sich aber ein Kompensationsbedarf für Kranich, Schwarzstorch und Kiebitz ab.

In Bezug auf die Fledermausvorkommen wurden, wie unter 3.4 bereits beschrieben, durch Verzicht auf eine Windenergieanlage und das Verändern der Standorte der verbliebenen acht Anlagen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna weitestgehend vermieden. Es ergeben sich zwar noch geringfügige Überschneidungen von Anlagenwirkräumen und Jagdgebieten besonderer Bedeutung. Durch das vom Vorhabenträger vorgesehene Abschalten einzelner Anlagen in den Sommermonaten Juni/ Juli können Beeinträchtigungen und der Kompensationsbedarf weiter verringert werden.

### *Landschaft*

Von der Planung betroffen sind zum überwiegenden Anteil Landschaftsräume der Wertstufen 1 und 2, also geringer und mittlerer Wertigkeit. Im Tal der Aue-Mehde liegen aber auch Teilbereiche höherer Wertigkeit, die erheblich beeinträchtigt werden. Dabei umfasst die Wertstufe 3 (hohe Wertigkeit) weitflächige Bereiche der Niederung zwischen Hesedorf und Abbendorf einschließlich des Tals der Aue-Mehde und einen nur ein sehr kleinflächiger Bereich im Aue-Mehde-Tal im Südwesten des Windparks, der eine noch hohe Vielfalt an naturnahen Lebensraumtypen aufweist. Dieser Bereich liegt aber bereits im Wirkraum der vorhandenen Windenergieanlagen. Insgesamt weist der von der Planung betroffene Raum erhebliche Vorbelastungen auf und bestätigt somit auch die Ergebnisse der kreisweiten Suche nach geeigneten Vorranggebieten für Windenergie.

#### **4.4.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

Von den im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen werden Schallemissionen und Schattenwurf ausgehen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass keine unzumutbaren Belastungen auf die nahe gelegenen Baugrundstücke einwirken. Betroffen ist insbesondere die geplante gewerbliche Nutzung des Änderungsbereiches 30.1, die die geringste Entfernung zu den Windkraftanlagen hat. Die übrigen bebauten Ortsbereiche und Einzelgrundstücke weisen dagegen einen relativ großen Abstand zum Planänderungsgebiet auf.

Um die zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurden Berechnungen auf der Grundlage der von dem Investor geplanten 8 Windkraftanlagen mit einer Höhe von 145 m und der beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen mit einer Höhe von 80 m durchgeführt.

#### **Schallimmissionen**

Für das Planänderungsgebiet wurde eine Prognose aufgestellt, in der die zu erwartenden Schallbelastungen ermittelt wurden. Relevant sind insbesondere die nächtlichen Belastungen, also in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, weil die Windenergieanlagen möglichst uneingeschränkt zu allen Tages- und Nachtzeiten betrieben werden sollen und die zulässigen Immissionsbelastungen in der Nacht am geringsten sind.

Die Schallberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an allen vorhandenen und geplanten Baugrundstücken die zulässigen Schallbelastungswerte weit unterschritten werden. Unzuträgliche Schallbelastungen sind also nicht zu erwarten. Im Baugenehmigungsverfahren ist aber anhand der dann endgültig feststehenden Anordnung, der Bauhöhe und des Typs der Windenergieanlagen nachzuweisen, dass unzuträgliche Belastungen durch Schallimmissionen nicht entstehen.

---

Bezüglich weiterer Ausführungen wird auch auf Punkt 3.4 der Begründung verwiesen.

### **Schattenwurfbelastungen**

Um die von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurde die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer berechnet. Die Zumutbarkeitsgrenze für Schattenwurfzeiten an einem Ort, wo sich Menschen aufhalten, liegt bei maximal 30 Stunden pro Jahr. Außerdem darf die Belastung durch Schattenwurf einen Zeitraum von maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschreiten. Bei der Berechnung und Beurteilung wird davon ausgegangen, dass ausschließlich Sonnenschein herrscht und dass die Rotorfläche in ihrer gesamten Breite dauernd in der Blickrichtung des Betrachters steht. Da die Sonne im norddeutschen Raum sehr häufig durch Wolken verdeckt wird und die Rotorflächen durch den Wind ihre Richtungen drehen und oft nur von der Seite zu sehen sind, liegt die tatsächlich zu erwartende Schattenwurfzeit bei weitem niedriger.

Die Berechnungen haben zum Ergebnis, dass eine astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und mehr nur auf einigen Baugrundstücken im Bereich der geplanten Gewerbeflächen im Änderungsbereich 30.1 auftreten wird. Hier sind auch Belastungen von mehr als 30 Minuten pro Tag möglich. Beim Betrieb der Windkraftanlagen sind also Vorkehrungen erforderlich, dass sich die Rotoren der Anlagen, die den Schatten auf den stark betroffenen Baugrundstücken verursachen, bei einer Überschreitung der zulässigen Belastungswerte automatisch abschalten.

Der Schatten wird sich auch bis auf Baugrundstücke im Bereich der Splittersiedlungen Bockhorst, Badenhorst, Burg-Elsdorf und des einzeln stehenden Wohnhauses zwischen dem Planänderungsgebiet und Gyhum erstrecken. Hier liegen aber die astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten bei höchstens 12 Stunden pro Jahr und weniger als 18 Minuten pro Tag. Diese Belastungen sind hinnehmbar.

Im Baugenehmigungsverfahren ist anhand der tatsächlichen Anordnung und Bauhöhe der Windenergieanlagen nachzuweisen, dass unzuträgliche Belastungen durch Schattenwurf nicht entstehen.

Bezüglich weiterer Ausführungen wird auch auf Punkt 3.4 der Begründung verwiesen.

### **Erholung**

Erholungsfunktionen werden im Planänderungsgebiet und seiner Umgebung nicht maßgeblich beeinflusst. Die Wege in der Wohnumgebung Hesedorfs verlaufen überwiegend durch Feldhecken und Wald sichtverschattet gegen den geplanten Windpark. Das gilt gleichermaßen für den Verbindungsweg von Elsdorf nach Burg Elsdorf. Vorsorgegebiete für die Naherholung sind nicht betroffen.

### **Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen der Planung auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

### 4.4.3 Wechselwirkungen

<b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes</b>	<b>⇒ Wirkung auf das Schutzgut</b>
<b>Boden</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Abgraben, Aufschütten	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
<b>Tiere und Pflanzen</b>	<b>Mensch</b>
Meidung von Flächen, die der Nahrungssuche oder Rast gedient haben	Einschränkung des Landschaftserlebens
<b>Landschaft</b>	<b>Mensch</b>
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

### 4.4.4 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Ohne Verwirklichung des Vorhabens würde das Planänderungsgebiet weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und der Betrieb der Windenergieanlagen auf den heutigen Bestand beschränkt bleiben.

## 4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

### 4.5.1 Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§19 BNatSchG). Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde, der

- bereits durch zwei Windenergieanlagen einschlägig vorbelastet ist,
- zum Teil im Lärmband der Autobahn liegt und daher in Bezug auf das Landschaftserleben stark eingeschränkt ist,
- keine besondere Bedeutung als Erholungsraum besitzt,
- als Brutrevier für Vogelarten eine nur untergeordnete Bedeutung besitzt,
- die weitgehende Schonung von Fledermauslebensräumen zulässt, die durch Anlagenreduzierung und Änderung der Anlagenkonfiguration auch erfolgt ist,
- durch die Nähe der Landesstraße und einen vorhandenen befestigten Weg bereits gut erschlossen ist.

### 4.5.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 21 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz

gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von §18 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden durch Überbauung, Abgrabung, Aufschüttung und Einbringen von Fremdmaterialien,
- des Schutzgutes Pflanzen und Tiere durch den Verlust von Hecken, durch Beeinträchtigung von Brut- und Rastgebieten sowie Nahrungsräumen,
- des Schutzgutes Landschaft durch erhebliche Verstärkung der technischen Überprägung

sind Eingriffe im Sinne von §18 BNatSchG. Diese Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind so weit wie möglich zu kompensieren.

Eine Vorabstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde über Art und Lage der Kompensationsmaßnahmen ist erfolgt. Es wurden auch vorläufig Suchräume für Kompensationsmaßnahmen abgegrenzt, die bei der Suche nach geeigneten Rastflächen für Kiebitz und Kranich sowie Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch Priorität haben sollten. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Elsdorf „Windpark Elsdorf“ vorbehaltlich der abschließenden Untersuchungsergebnisse zu Brut- und Rastvögeln konkret festgelegt.

#### **4.6 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Planänderung**

Wie bereits unter Punkt 3.1 der Begründung („Städtebauliche Zielsetzungen“) beschrieben, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Zweck, die vorbereitende Bauleitplanung an die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2005 des Landkreises Rotenburg (Wümme) anzupassen und um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine städtebauliche Lenkung der im Planänderungsgebiet vorgesehenen Windkraftanlagen zu schaffen. Auch ohne die Aufnahme von Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zulässig. Einer Darstellung der Flächen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Zeven bedarf es dafür nicht. Für die Gemeinden bleiben lediglich einige Möglichkeiten der städtebaulichen Feinsteuerung durch Festsetzungen in Bebauungsplänen.

Die Lage und die Abgrenzung der für die Windkraftnutzung vorgesehenen Flächen ist durch die zeichnerische Darstellung der Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung im Regionalen Raumordnungsprogramm bereits vorgegeben. Planungsalternativen ergeben sich daher auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung also nicht.

#### **4.7 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

##### **Angewendete Verfahren**

Für die Ermittlung der zu erwartenden Schall- und Schattenwurfbelastungen wurden technische Rechenverfahren angewendet.

#### **4.8 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen nach Durchführung der Planänderung (Monitoring)**

Maßnahmen des Monitorings werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

#### **4.9 Ergebnis der Umweltprüfung**

Nachteilige Umweltauswirkungen sind unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgrund der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich 30.2 als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

#### **4.10 Zusammenfassung**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes im Jahre 2005 südlich von Elsdorf eine Vorrangfläche für die Windenergiegewinnung ausgewiesen. Vorgesehen sind diese Flächen für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen.

Anlass für die Flächennutzungsplanänderung ist die Absicht eines Investors, im Bereich des Vorranggebietes neben den bereits vorhandenen zwei kleinen Windkraftanlagen 8 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von je 145 m zu errichten. Weil sich die Anlagen relativ nahe an den Siedlungsgebieten befinden, möchte die Samtgemeinde Zeven die Auswirkungen der privilegierten Nutzung rechtzeitig mit der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung des Ortes abstimmen.

Neben der Errichtung von Windenergieanlagen ist auf den im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen auch weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Daher sollen die Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windkraft/Landwirtschaft“ ausgewiesen werden.

Für das Planänderungsgebiet wurde eine Prognose über die zu erwartenden Schallbelastungen aufgestellt. Die Schallberechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an allen vorhandenen und geplanten Baugrundstücken die zulässigen Schallbelastungswerte weit unterschritten werden. Unzuträgliche Schallbelastungen sind also durch die vorhandenen und derzeit geplanten Windkraftanlagen nicht zu erwarten.

---

Um die von den Windkraftanlagen auf die Umgebung einwirkenden Schattenwurfbelastungen abschätzen zu können, wurde die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer berechnet. Die Berechnungen haben zum Ergebnis, dass die Zumutbarkeitsgrenze mit Schattenwurfzeiten von 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag an den Orten, wo sich Menschen aufhalten, auf einigen Baugrundstücken im Bereich der geplanten Gewerbeflächen im Änderungsbereich 30.1 überschritten werden kann. Beim Betrieb der Windkraftanlagen sind also Vorkehrungen erforderlich, dass sich die Rotoren derjenigen Anlagen, von denen eine Überschreitung der zulässigen Belastungszeiten ausgehen, automatisch abschalten. Schattenwurf wird auch auf Baugrundstücken im Bereich der Splittersiedlungen Bockhorst, Badenhorst, Burg-Elsdorf und an dem einzeln stehenden Wohnhaus zwischen dem Planänderungsgebiet und Gyhum entstehen. Hier liegen die Belastungen aber weit unter den zulässigen Werten.

Die Windkraftanlagen werden in einem Bereich errichtet, der als Rast- und Nahrungsgebiet von Vogelarten genutzt wird, die empfindlich auf Windenergieanlagen reagieren können. Dazu gehören in erster Linie Kranich, Schwarzstorch und Kiebitz. Der Kiebitz ist auch als Brutvogel im Planänderungsgebiet vorhanden, allerdings nur mit einem Brutpaar. Auch Fledermäuse nutzen das Gebiet für die Nahrungssuche und die Paarung, vornehmlich entlang der heckengesäumten Wege. Die für die Fledermäuse wichtigen Nahrungsgebiete konnten aber durch den Verzicht auf eine der ursprünglich neun geplanten Windenergieanlagen und eine Veränderung der verbliebenen acht Standorte weitestgehend geschont werden. Zudem ist vorgesehen, während der Sommermonate einzelne Anlagen abzuschalten, um die Beeinträchtigungen weiter zu verringern. Für die Errichtung der Anlagen ist auf kleinen Strecken die Verbreitung vorhandener Wege erforderlich. Damit verbunden ist der Verlust von Heckenabschnitten.

Selbstverständlich hat der Bau des geplanten Windparks erhebliche Eingriffe in das Landschaftsbild zur Folge. Die Anlagen werden weit sichtbar sein. Man geht aufgrund von wissenschaftlichen Untersuchungen im Allgemeinen von einem beeinträchtigten Bereich in 15-facher Anlagenhöhe aus. Das bedeutet in diesem Falle im Umkreis von etwas mehr als 2 km um den Windpark.

Um die Eingriffsfolgen abzuschätzen bzw. konkret zu ermitteln, sind im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Elsdorf“ der Gemeinde Elsdorf Untersuchungen in Auftrag gegeben worden. Die Gutachten beziehen sich auf Vorkommen von Fledermäusen, Brutvögeln und Rastvögeln sowie auf das Landschaftsbild in dafür von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Untersuchungsräumen. Die Untersuchungsergebnisse für Rast- und Brutvögel liegen abschließend im Juni/ Juli 2007 vor. Die Eingriffsfolgen lassen sich aber anhand der Zwischenergebnisse schon relativ deutlich abschätzen.

Kompensationsmaßnahmen sind für die Beeinträchtigungen des Bodens, der Tiere und Pflanzen und des Landschaftsbildes erforderlich. Die Maßnahmen sind überwiegend außerhalb des Anlagenwirkraums zu erbringen, um insbesondere den betroffenen Tier-

arten Kranich, Kiebitz und Schwarzstorch ungestörte Lebensraumbedingungen zu schaffen.

Die Kompensationsmaßnahmen werden vorbehaltlich der abschließenden Untersuchungsergebnisse zum Bestand an Brut- und Rastvögeln im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Elsdorf“ der Gemeinde Elsdorf festgelegt.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Planung sind als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.



<b>FLÄCHENÜBERSICHT</b>
-------------------------

Die Flächenanteile in den Planänderungsbereichen gliedern sich folgendermaßen:

Flächenbezeichnung	ha		gesamt
	Änderungsbereich		
	30.1	30.2	
Bauflächen			
Gewerbliche Bauflächen	54,2		54,2
Sonderbauflächen Windkraft		73,6	73,6
Eingrünung	4,4		4,4
Verkehrsflächen	1,4		1,4
Flächen für die Wasserwirtschaft (RRB)	0,9		0,9
<b>Gesamtfläche</b>	<b>60,9</b>	<b>73,6</b>	<b>134,5</b>

Zeven, den

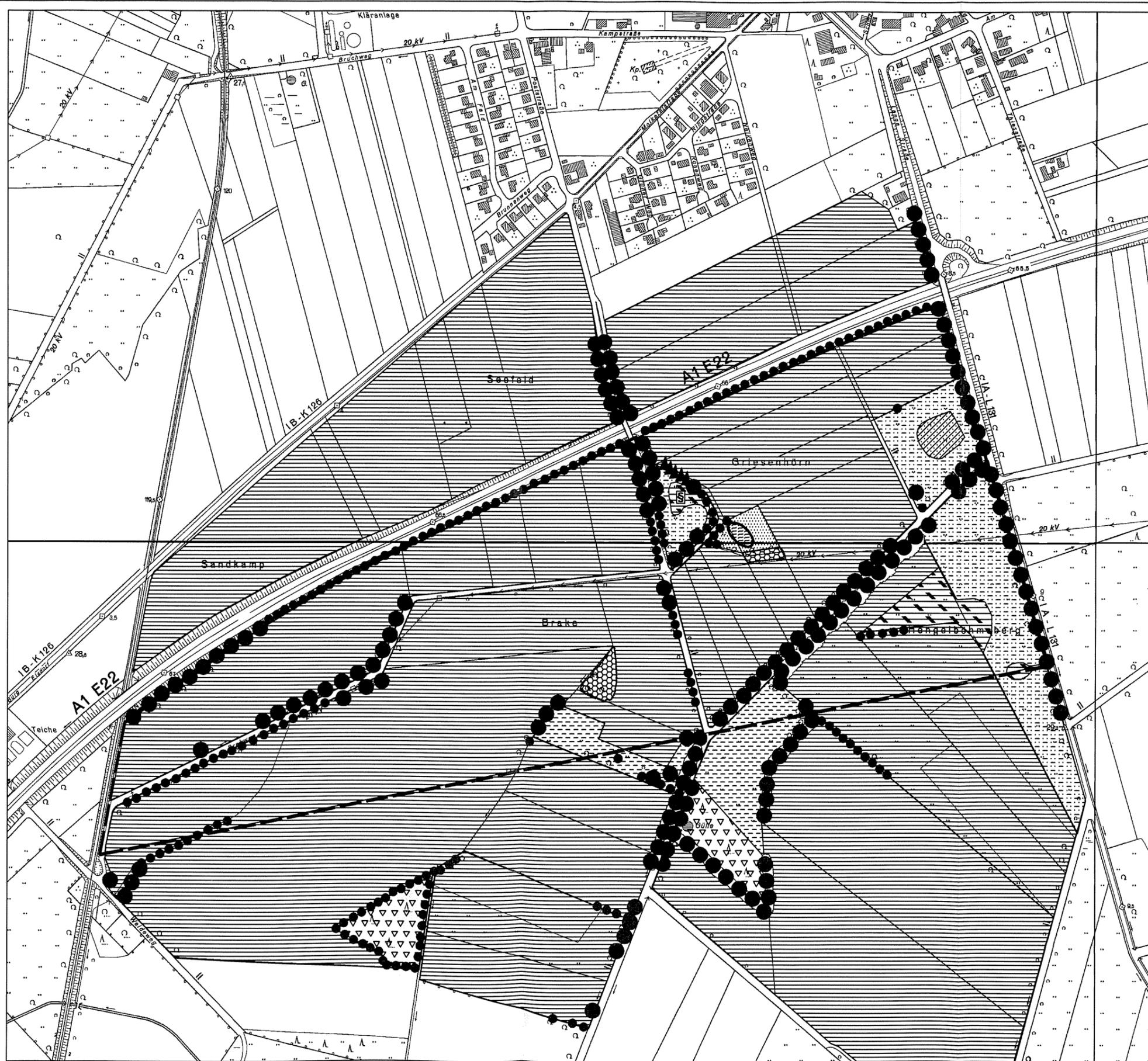
.....  
 (Klintworth)  
 Samtgemeindebürgermeister

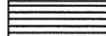
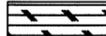
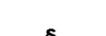
**Anhang:**

1. Biotopkartierung für den Änderungsbereich 30.1
2. Biotopkartierung für den Änderungsbereich 30.2
3. Projekt: Windpark Elsdorf II – Übersichtsplan der Anlagen

---

**BIOTOPKARTIERUNG FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH 30.1**

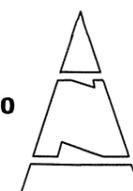


-  **Plangebietsgrenze**
-  **Acker/ Ackerbrache (z.T. feucht) (A)**
-  **Intensivgrünland (GI/ GA)**
-  **Mesophiles Grünland GM, Übergang zu GI**
-  **Mesoph. Grünl. mäßig feuchter Standorte (GMF)**
-  **Nassgrünland (GN)**
-  **Naturnahes Kleingewässer (SEZ)**
-  **Halbruderales Staudenflur/ Ruderalflur (UH/UR)**
-  **Nadelwald (WZ)**
-  **Feldgehölz (HN)**
-  **Baum-Strauch-Hecke, Baum-Hecke (HFM), Laubwaldrand**
-  **Wall-Hecke (HW)**
-  **Strauch-Hecke (HFS)**
-  **Einzelbaum, kleine Baumgruppe (HB)**
-  **Einzelstrauch / kleiner Baum (BE)**
-  **Nadelholzgruppe/-reihe**
-  **Besonders geschützter Biotop gem. § 28a NNatG, vorläufige Abgrenzung**

Samtgemeinde Zeven  
 30. Änderung des  
 Flächennutzungsplanes  
 Änderungsbereich 30.1  
 Biotoptypen/ Nutzungen

Grundlage M 1:5000  
 verkleinert

Stand 01/07

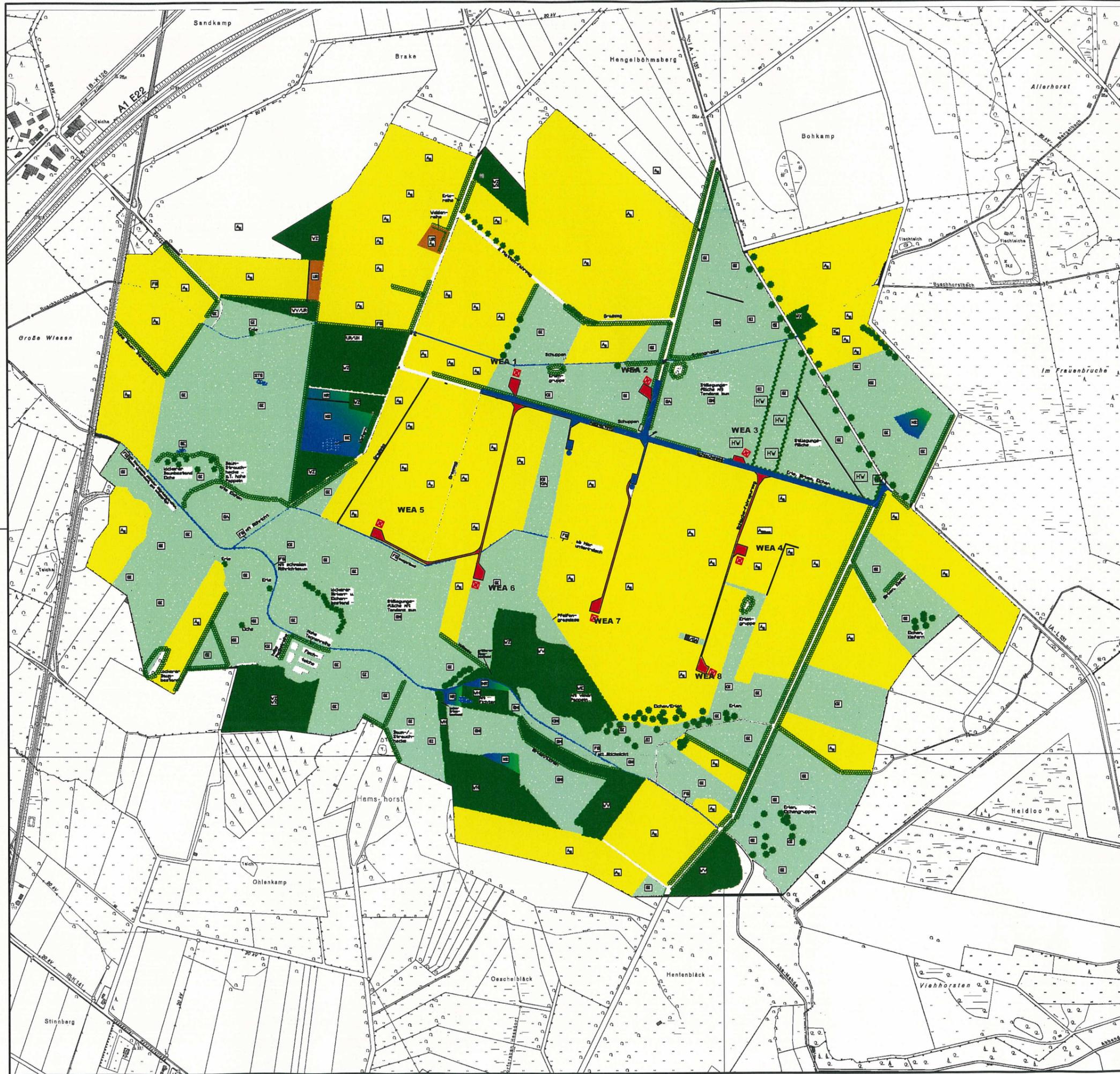


**PGN**  
 ARCHITEKTEN & INGENIEURE

PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORD GMBH  
 GROSSE STRASSE 49  
 27356 ROTENBURG / WÜMME  
 TELEFON 0 42 61 / 92 93-0 FAX 0 42 61 / 92 93-90  
 E-MAIL info@pgn-architekten.de

---

**BIOTOPKARTIERUNG FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH 30.2**



### LEGENDE

- Untersuchungsraum
- WEA-Standorte geplant
- WEA-Standorte vorhanden
- Zuwegung geplant
- Zuwegung vorhanden
- Hecken
- nicht mehr vorhanden
- A<sub>1</sub> Acker mit Getreide
- A<sub>2</sub> Acker mit Kartoffeln
- A<sub>3</sub> Acker mit Mais
- A<sub>4</sub> Acker mit Raps
- GA Grünland-Einsaat
- GM Mesophiles Grünland
- GI artenarmes Intensivgrünland
- VH Hartholzauswald
- VV Birken- und Kiefernwald entwässerter Moore
- VE Erlenwald der Auen und Quellbereiche
- VX Sonstiger Laubforst
- VZ Sonstiger Nadelforst
- UH Halbruderaler Gras- und Staudenflur
- UR Ruderalflur
- MR Landröhricht § 28a
- NS Seggen- Binsen- und Staudensumpf § 28a
- FG Graben
- STG Wiesentümpel
- SE Naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer § 28a
- HV Wallhecken § 33

B	02.04.06	Sko	Wallhecken ergänzt
A	07.02.06	Sko	Standorte verschoben, Zuwegung neu
Index	Datum	Name	Änderungsgrund

GamesaEnergieDeutschland.jpg

Staulinie 14 – 17  
 26122 Oldenburg  
 Tel.: 0441/92540 – 0  
 Fax: 0441/92540 – 399

**Projekt: Windpark Elsdorf II**  
**Projektnr: 31680**

Planinhalt:  
 Biotoptypen 2006

Bauvorhaben:  
 Neubau von 8 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N90 mit jeweils 2,3 MW Nennleistung und 100 m Nabenhöhe (145 m Gesamthöhe)

	Name	Datum
Geprüft:	Schu	15.11.2006
Gezeichnet:	Sko	15.11.2006
Maßstab: ohne	Blattnr: BT01-B	

---

**PROJEKT: WINDPARK ELSDORF II – ÜBERSICHTSPLAN DER ANLAGEN**

